

Das Bildungswesen in der Bundesrepublik Deutschland 2017/2018

**Darstellung der Kompetenzen, Strukturen und bildungspolitischen
Entwicklungen für den Informationsaustausch in Europa**

– AUSZUG –

6. SEKUNDARBILDUNG UND POSTSEKUNDÄRER, NICHT-TERTIÄRER BEREICH

6.1. Einführung

Der Sekundarbereich gliedert sich in den Sekundarbereich I, der die schulischen Bildungsgänge von Jahrgangsstufe 5/7 bis 9/10 umfasst, und in den Sekundarbereich II, zu dem alle Bildungsgänge gehören, die auf dem Sekundarbereich I aufbauen.

Im Sekundarbereich I haben alle Bildungsgänge die Funktion der Vorbereitung auf die Bildungsgänge im Sekundarbereich II, an deren Ende eine berufliche Qualifikation oder die Berechtigung für den Zugang zum Hochschulbereich erworben wird. Dementsprechend haben die Bildungsgänge des Sekundarbereichs I einen überwiegend allgemeinbildenden Charakter, während der Sekundarbereich II den allgemeinbildenden Bildungsgang der gymnasialen Oberstufe und die beruflichen Bildungsgänge umfasst.

Den Sekundarbereich I besucht in der Regel die Altersgruppe der Schülerinnen und Schüler von 10/12 bis 15/16 Jahren, den Sekundarbereich II die Altersgruppe von 15/16 bis 18/19 Jahren. Beide Altersgruppen unterliegen der Schulpflicht, davon die erstere der Vollzeitschulpflicht, während die 15- bis 19-jährigen in der Regel zum Besuch einer Teilzeitschule für die Dauer von drei Jahren bzw. bis zur Erlangung der Volljährigkeit mit 18 Jahren verpflichtet sind, soweit sie keine Vollzeitschule besuchen.

Die Abschlüsse der Bildungseinrichtungen des Sekundarbereichs sind nach Dauer und Abschlussqualifikation zwar verschieden, jedoch so aufeinander bezogen, dass sie insgesamt ein weitgehend durchlässiges System darstellen. In der Regel können die Abschlüsse auch nachträglich in Einrichtungen der beruflichen Bildung und der Erwachsenenbildung oder über eine Externenprüfung erworben werden (siehe Kapitel 8.5.).

Allgemeine Ziele

Allgemeine Ziele – Sekundarstufe I

Die Gestaltung der Schularten und Bildungsgänge des Sekundarbereichs I geht vom Grundsatz einer allgemeinen Grundbildung, einer individuellen Schwerpunktsetzung und einer leistungsgerechten Förderung aus. Dies wird angestrebt durch:

- die Förderung der geistigen, seelischen und körperlichen Gesamtentwicklung der Schülerinnen und Schüler, Erziehung zur Selbständigkeit und Entscheidungsfähigkeit sowie zu personaler, sozialer und politischer Verantwortung;
- die Sicherung eines Unterrichts, der sich am Erkenntnisstand der Wissenschaft orientiert sowie in Gestaltung und Anforderungen die altersgemäße Verständnisfähigkeit der Schülerinnen und Schüler berücksichtigt;
- eine schrittweise zunehmende Schwerpunktsetzung, die individuelle Fähigkeiten und Neigungen der Schülerinnen und Schüler aufgreift;
- die Sicherung einer Durchlässigkeit, die nach einer Phase der Orientierung auch Möglichkeiten für einen Wechsel des Bildungsgangs eröffnet.

Allgemeine Ziele – Sekundarstufe II – allgemeinbildende Schulen

Die Bildungsgänge an allgemeinbildenden Schulen des Sekundarbereichs II führen zu studienqualifizierenden Abschlüssen, die eine Zugangsberechtigung zu den Einrichtungen des Hochschulbereichs verleihen.

Ziel des Lernens und Arbeitens in der gymnasialen Oberstufe ist die Allgemeine Hochschulreife, die zu jedem Studium an einer Hochschule berechtigt und auch den Weg in eine berufliche Ausbildung ermöglicht. Der Unterricht in der gymnasialen Oberstufe vermittelt eine vertiefte Allgemeinbildung, allgemeine Studierfähigkeit und wissenschaftspropädeutische Bildung. Von besonderer Bedeutung sind dabei vertiefte Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in den Fächern Deutsch, Fremdsprache und Mathematik. Der Unterricht ist fachbezogen, fachübergreifend und fächerverbindend angelegt. Er führt exemplarisch in wissenschaftliche Fragestellungen, Kategorien und Methoden ein und vermittelt eine Erziehung, die zur Persönlichkeitsentwicklung und -stärkung, zur Gestaltung des eigenen Lebens in sozialer Verantwortung sowie zur Mitwirkung in der demokratischen Gesellschaft befähigt. Der Unterricht in der gymnasialen Oberstufe schließt eine angemessene Information über die Hochschule, über Berufsfelder sowie Strukturen und Anforderungen des Studiums und der Berufs- und Arbeitswelt ein.

Allgemeine Ziele – Sekundarstufe II – berufliche Schulen und Berufsausbildung im dualen System

Die Bildungsgänge an beruflichen Schulen des Sekundarbereichs II führen zu berufsqualifizierenden Abschlüssen, die eine berufliche Tätigkeit als qualifizierte Fachkraft ermöglichen, z. B. in einem anerkannten Ausbildungsberuf oder in einem Beruf, der nur über den Besuch einer Schule erworben werden kann. Durch Beschlüsse der Kultusministerkonferenz ist zudem sichergestellt, dass in vielen berufsqualifizierenden Bildungsgängen eine Hochschulzugangsberechtigung erworben werden kann.

Das *Berufliche Gymnasium* umfasst einen dreijährigen Bildungsgang. Aufbauend auf einem Mittleren Schulabschluss mit besonderem Leistungsprofil, der zum Eintritt in die gymnasiale Oberstufe berechtigt, oder einem gleichwertigen Abschluss führt das Berufliche Gymnasium in der Regel zur Allgemeinen Hochschulreife. Die *Berufsfachschulen* dienen der Einführung in einen oder mehrere Berufe, vermitteln einen Teil der Berufsausbildung in einem oder mehreren anerkannten Ausbildungsberufen oder führen zu einem Berufsausbildungsabschluss in einem Beruf. Gleichzeitig erweitern sie die vorher erworbene allgemeine Bildung. In der *Berufsoberschule* wird den Schülerinnen und Schülern aufbauend auf den Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten ihrer beruflichen Erstausbildung eine erweiterte allgemeine und vertiefte fachtheoretische Bildung mit dem Ziel der Studierfähigkeit vermittelt. Die Berufsoberschule führt in zweijährigem Vollzeitunterricht zur Fachgebundenen und mit einer zweiten Fremdsprache zur Allgemeinen Hochschulreife. Die *Fachoberschule* baut auf dem Mittleren Schulabschluss auf und führt in der Regel in einem zweijährigen Bildungsgang zur Fachhochschulreife. Sie vermittelt allgemeine, fachtheoretische und fachpraktische Kenntnisse und Fähigkeiten. An der Fachoberschule ist auch die Einrichtung einer Jahrgangsstufe 13 möglich, deren Besuch zur Fachgebundenen Hochschulreife und unter bestimmten Voraussetzungen zur Allgemeinen Hochschulreife führt.

Im Rahmen der *Berufsausbildung im dualen System* hat die *Berufsschule* die Aufgabe, berufsbezogene und berufsübergreifende Kompetenzen unter besonderer Berücksichtigung der Anforderungen der Berufsausbildung zu vermitteln und zugleich ein die Berufsausbildung vorbereitendes oder die Berufstätigkeit begleitendes Bildungsangebot bereitzustellen. Die Berufsschule kann bei Aufgaben der beruflichen Fort- und Weiterbildung mitwirken.

Spezifischer rechtlicher Rahmen

Allgemeinbildende und berufliche Schulen des Sekundarbereichs

Auf der Grundlage der Schulgesetze (R85–102) und Schulpflichtgesetze (R107) der Länder enthalten insbesondere Verordnungen für die allgemeinbildenden und beruflichen Schulen detaillierte Vorschriften über den Inhalt des Bildungsgangs und die Abschlüsse und Berechtigungen, die am Ende des Sekundarbereichs I und II erlangt werden können.

Berufsausbildung im Betrieb

Für die betriebliche Berufsausbildung sind die gesetzlichen Regelungen im Berufsbildungsgesetz (BBiG – R80) und für den Bereich des Handwerks ergänzend im Gesetz zur Ordnung des Handwerks (HwO – R81) enthalten. Das Berufsbildungsgesetz und die Handwerksordnung regeln unter anderem grundsätzliche Fragen des Berufsausbildungsverhältnisses zwischen dem Jugendlichen und dem Ausbildungsbetrieb (z. B. Vertrag, Zeugnis, Vergütung), also die Rechte und Pflichten des Auszubildenden und des Ausbildenden, Fragen der Ordnung der Berufsbildung (z. B. die Eignung der Ausbildungsstätte und des Ausbilders, die Inhalte der Ausbildungsordnungen, das Prüfungswesen und die Überwachung der Ausbildung) und der Organisation der beruflichen Bildung (z. B. Aufgaben der Kammern als *zuständige Stellen* und ihrer Berufsbildungsausschüsse).

Das Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG – R6) sieht besondere Schutzbestimmungen für jugendliche Auszubildende vor.

6.2. Aufbau der allgemeinbildenden Sekundarstufe I

Arten von Bildungseinrichtungen

Die Struktur des Schulwesens in den Ländern im Sekundarbereich (Jahrgangsstufen 5/7 bis 12/13) ist dadurch gekennzeichnet, dass nach der gemeinsamen vierjährigen Grundschule (in Berlin und Brandenburg nach der sechsjährigen Grundschule) die weiteren Bildungsgänge mit ihren Abschlüssen und Berechtigungen in unterschiedlichen Schularten organisiert sind, und zwar entweder als Schularten mit einem Bildungsgang oder als Schularten mit mehreren Bildungsgängen.

An Schularten mit einem Bildungsgang ist der gesamte Unterricht auf einen bestimmten Abschluss bezogen. Traditionell sind dies Hauptschule, Realschule und Gymnasium. Daneben existieren in den meisten Ländern Gesamtschulen in integrierter oder kooperativer Form. Die Gesamtschule in kooperativer Form fasst die Hauptschule, die Realschule und das Gymnasium pädagogisch und organisatorisch zusammen. Die Gesamtschule in integrierter Form bildet eine pädagogische und organisatorische Einheit, die unabhängig von der Zahl der Anspruchsebenen bei der Fachleistungsdifferenzierung die drei Bildungsgänge des Sekundarbereichs I umfasst. Schularten mit mehreren Bildungsgängen vereinen zwei oder drei Bildungs-

gänge unter einem Dach. Sie haben zwischenzeitlich in den meisten Ländern zur Abschaffung von Haupt- und Realschule geführt. Ergänzend oder ersetzend existieren in den Ländern die folgenden Schularten:

Baden-Württemberg:	Werkrealschule Gemeinschaftsschule
Bayern:	Mittelschule
Berlin:	Integrierte Sekundarschule
Brandenburg:	Oberschule
Bremen:	Sekundarschule Oberschule
Hamburg:	Stadtteilschule
Hessen:	Verbundene Haupt- und Realschule Mittelstufenschule Förderstufe
Mecklenburg-Vorpommern:	Regionale Schule
Niedersachsen:	Oberschule
Nordrhein-Westfalen	Sekundarschule
Rheinland-Pfalz:	Realschule plus
Saarland:	Gemeinschaftsschule
Sachsen:	Oberschule
Sachsen-Anhalt:	Sekundarschule Gemeinschaftsschule
Schleswig-Holstein:	Gemeinschaftsschule Regionalschule
Thüringen:	Regelschule Gemeinschaftsschule

Schularten mit zwei Bildungsgängen sind die Regelschule, die Sekundarschule (Bremen, Sachsen-Anhalt), die Verbundene oder Zusammengefasste Haupt- und Realschule, die Regionale Schule, die Realschule plus, die Regionalschule, die Oberschule (Brandenburg, Sachsen) und die Mittelstufenschule. Schularten mit drei Bildungsgängen sind die Integrierte Gesamtschule, die Kooperative Gesamtschule, die Gemeinschaftsschule (Baden-Württemberg, Saarland, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen), die Integrierte Sekundarschule, die Oberschule (Bremen, Niedersachsen), die Stadtteilschule und die Sekundarschule (Nordrhein-Westfalen).

Die Jahrgangsstufen 5 und 6 aller allgemeinbildenden Schulen bilden unabhängig von ihrer organisatorischen Zuordnung eine Phase besonderer Förderung, Beobachtung und Orientierung über den weiteren Bildungsgang mit seinen fachlichen Schwerpunkten.

Eine Darstellung der sonderpädagogischen Förderung an allgemeinbildenden Schulen und in sonderpädagogischen Bildungseinrichtungen (z. B. Förderschulen, Förderzentren, Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt, Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren) findet sich in Kapitel 12.3.

Gemeinsame Grundsätze für die Gestaltung des Sekundarbereichs I hat die Kultusministerkonferenz (KMK) in dem Beschluss „Vereinbarung über die Schularten und Bildungsgänge im Sekundarbereich I“ vom Dezember 1993 in der jeweils geltenden Fassung festgelegt.

Schularten mit einem Bildungsgang im Sekundarbereich I

Schularten mit einem Bildungsgang sind die Hauptschule (in Bayern die Mittelschule), die Realschule und das Gymnasium. An Schularten mit einem Bildungsgang ist der gesamte Unterricht originär auf einen bestimmten Abschluss bezogen. Haupt- und Realschulen existieren in nennenswerter Zahl nur noch in fünf Ländern (Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen). Das Gymnasium gibt es in allen Ländern.

Hauptschule

Die Hauptschule vermittelt ihren Schülerinnen und Schülern eine GRUNDLEGENDE ALLGEMEINE BILDUNG, die sie entsprechend ihren Leistungen und Neigungen durch Schwerpunktbildung befähigt, nach Maßgabe der Abschlüsse ihren Bildungsweg vor allem in berufs-, aber auch in studienqualifizierenden Bildungsgängen fortzusetzen. Sie umfasst in der Normalform die Jahrgangsstufen 5–9. Bei zehnjähriger Vollzeitschulpflicht schließt die Hauptschule die Jahrgangsstufe 10 mit ein.

Der Unterricht in der Hauptschule umfasst in der Regel die Fächer Deutsch, Fremdsprache (in der Regel Englisch), Mathematik, Physik/Chemie, Biologie, Erdkunde, Geschichte, Arbeitslehre (auch Wirtschaft-Arbeit-Technik bzw. Arbeit-Wirtschaft-Technik oder Beruf und Wirtschaft) und Sozialkunde, Musik, Kunst, Sport, Religion sowie in einigen Ländern Haushalts- und Wirtschaftskunde und andere arbeitspraktische Fächer. In einzelnen Ländern wurden Fächer zu Fächerverbänden zusammengefasst. In einigen Ländern wird der Unterricht in den Fächern Mathematik und Fremdsprache nach Leistungsgruppen differenziert erteilt, um dem unterschiedlichen Lernvermögen der Schülerinnen und Schüler besser gerecht zu werden, einen qualifizierenden oder erweiterten Hauptschulabschluss zu ermöglichen sowie den Übergang in andere weiterführende Schularten zu erleichtern.

In den Ländern mit neunjähriger Vollzeitschulpflicht haben die Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit, ein freiwilliges zehntes Schuljahr an der Hauptschule zu besuchen, um einen weiteren Schulabschluss (z. B. den qualifizierenden oder den erweiterten Hauptschulabschluss) zu erwerben. Als weiterführende Schule eröffnet die Hauptschule befähigten Schülerinnen und Schülern auch die Möglichkeit, über das zehnte Schuljahr und/oder anschließend über das berufliche Schulwesen weiterführende Abschlüsse zu erwerben (so unter bestimmten Bedingungen den Mittleren Schulabschluss). Siehe zu den Abschlüssen auch Kapitel 6.4.

Realschule

Die Realschule vermittelt ihren Schülerinnen und Schülern eine ERWEITERTE ALLGEMEINE BILDUNG, die sie entsprechend ihren Leistungen und Neigungen durch Schwerpunktbildung befähigt, nach Maßgabe der Abschlüsse ihren Bildungsweg in berufs- und studienqualifizierenden Bildungsgängen fortzusetzen. Sie umfasst in der Normalform die Jahrgangsstufen 5 bis 10.

Der Unterricht in der Realschule umfasst in der Regel die Fächer Deutsch, Fremdsprache (in der Regel Englisch), Mathematik, Physik, Chemie, Biologie, Erdkunde, Geschichte, Politik, Musik, Kunst, Sport und Religion. In einzelnen Ländern wurden Fächer zu Fächerverbänden zusammengefasst. Mit Jahrgangsstufe 7 oder 8 setzt zusätzlich zum Pflichtbereich im Umfang von drei bis sechs Wochenstunden in der Regel der Unterricht im Wahlpflichtbereich ein. Entsprechend den individuellen Neigungen und Fähigkeiten können die Schülerinnen und Schüler im Wahlpflicht-

bereich bestimmte Pflichtfächer verstärken oder neue Fächer wählen, wozu u. a. eine zweite Fremdsprache (in der Regel Französisch) ab Jahrgangsstufe 7 oder 8 gehört. In einzelnen Ländern ist die Wahl einer zweiten Fremdsprache bereits ab Jahrgangsstufe 6 möglich.

Der Abschluss der Realschule (Mittlerer Schulabschluss) berechtigt zu einem Übergang in berufsqualifizierende und unter bestimmten Voraussetzungen in studienqualifizierende Bildungsgänge (siehe auch Kapitel 6.4.).

Gymnasium

Das Gymnasium vermittelt seinen Schülerinnen und Schülern eine VERTIEFTE ALLGEMEINE BILDUNG. Der einheitliche Bildungsgang des Gymnasiums im Sekundarbereich I und II umfasst in der Normalform die Jahrgangsstufen 5 bis 12 oder 5 bis 13 (bei sechsjähriger Dauer der Grundschule die Jahrgangsstufen 7–12). Neben dem Gymnasium in Normalform gibt es Aufbauformen, an die Schülerinnen und Schüler der Hauptschule oder Realschule im Anschluss an die Jahrgangsstufen 6 oder 7 übergehen können, sowie Aufbauformen für besonders begabte Absolventinnen und Absolventen der Realschule und der berufsbildenden Schulen.

In den zum Sekundarbereich I gehörenden Jahrgangsstufen 5 bis 10 oder 5 bis 9 der Gymnasien werden im Wesentlichen die Fächer Deutsch, mindestens zwei Fremdsprachen, Mathematik, Physik, Chemie, Biologie, Erdkunde, Geschichte, Politik, Musik, Kunst, Sport und Religion unterrichtet.

Schularten mit mehreren Bildungsgängen in der Sekundarstufe I

An Schularten mit mehreren Bildungsgängen wird der Unterricht entweder in abschlussbezogenen Klassen oder – in einem Teil der Fächer – leistungsdifferenziert auf mindestens zwei lehrplanbezogen definierten Anspruchsebenen in Kursen erteilt. Anstelle von Kursen können zur Vermeidung unzumutbar langer Schulwege und zur Erprobung besonderer pädagogischer Konzepte klasseninterne Lerngruppen in Deutsch und in den naturwissenschaftlichen Fächern in allen Jahrgangsstufen gebildet werden. Im Fach Mathematik gilt dies nur in der Jahrgangsstufe 7.

Für den leistungsdifferenzierten Unterricht gilt: Der Unterricht auf verschiedenen Anspruchsebenen beginnt in Mathematik und in der ersten Fremdsprache mit Jahrgangsstufe 7, in Deutsch in der Regel mit Jahrgangsstufe 8, spätestens mit Jahrgangsstufe 9, in mindestens einem naturwissenschaftlichen Fach (in Physik oder Chemie) spätestens ab Jahrgangsstufe 9.

Aus demographischen bzw. schulstrukturellen Gründen können klasseninterne Lerngruppen auf weitere Jahrgangsstufen ausgedehnt werden.

Geographische Verteilung der Bildungseinrichtungen

Informationen über die geographische Verteilung der Schulen sind Kapitel 5.2. zu entnehmen.

Aufnahmebedingungen und Wahl der Bildungseinrichtung

Bei der Wahl der schulischen Einrichtung ist zwischen der Wahl einer Schulart und der Aufnahme in eine bestimmte Schule zu unterscheiden.

Wahl einer Schulart des gegliederten Schulwesens

Die Form des Übergangs vom Primarbereich zum Sekundarbereich ist in den Ländern unterschiedlich geregelt. Eine verbindliche Entscheidung über die Wahl einer Schulart bzw. den Bildungsgang in der Sekundarstufe I wird teilweise in der Jahrgangsstufe 4, teilweise während der Jahrgangsstufen 5 und 6 und teilweise am Ende der Jahrgangsstufe 6 getroffen. Beim Übergang in die Integrierte Gesamtschule oder eine andere Schulart mit mehreren Bildungsgängen entfällt diese Entscheidung.

Im Laufe der Jahrgangsstufe 4 bzw. 6 der Grundschule wird, verbunden mit eingehender Beratung der Eltern, von der abgebenden Schule ein Votum erstellt, das allgemeine Angaben zur Entwicklung des Kindes in der Grundschule enthält und mit einer Gesamtbeurteilung über die Eignung für den Besuch weiterführender Schulen abschließt. Das Votum der abgebenden Schule ist Grundlage für die Entscheidung bzw. Entscheidungshilfe für den weiteren Bildungsgang der Schülerinnen und Schüler. Je nach Landesrecht kann die Eignung für einen Bildungsgang der Realschule oder des Gymnasiums durch verschiedene Verfahren (Probahalbjahr, Probeunterricht, Aufnahmeprüfung) festgestellt werden. Die Entscheidung wird entweder von den Eltern oder von der Schule bzw. der Schulaufsicht getroffen. Eine Übersicht über die länderspezifischen Regelungen zum Übergang von der Grundschule in Schulen des Sekundarbereichs I ist auf der Website der Kultusministerkonferenz abrufbar.

Wahl einer bestimmten Bildungseinrichtung

Grundsätzlich besteht kein Rechtsanspruch auf die Aufnahme in eine bestimmte Schule. Das im Grundgesetz formulierte Recht auf die freie Wahl der Ausbildungsstätte bezieht sich nicht auf die Aufnahme in eine bestimmte Schule. Solange der Besuch einer anderen Schule der gleichen Schulart möglich und zumutbar ist, schließen einige Länder einen Rechtsanspruch auf die Aufnahme in eine bestimmte Schule in ihren Schulgesetzen aus.

Schülerinnen und Schüler, die die Schulpflicht an der Hauptschule oder Berufsschule erfüllen wollen, müssen grundsätzlich die örtlich zuständige Schule besuchen. Dies gilt auch für Schülerinnen und Schüler an anderen weiterführenden Schulen, soweit für die von ihnen gewählte Schulart Schulbezirke bestehen. Die Eltern haben jedoch die Möglichkeit, eine andere als die örtlich zuständige Schule für ihr Kind auszuwählen und einen entsprechenden Antrag bei der Schulbehörde zu stellen. Diese trifft die Entscheidung unter Anhörung der Eltern und der Schulträger, wobei in erster Linie das Wohl des betroffenen Schülers ausschlaggebend ist.

Sofern für weiterführende Schulen des Sekundarbereichs keine Schulbezirke bestehen, haben die Eltern grundsätzlich die Möglichkeit, eine Schule frei zu wählen. In der Regel kann in diesem Fall lediglich die Aufnahmekapazität der Schule dem Anspruch auf Aufnahme Grenzen setzen.

Altersstufen und Klassenbildung

Die Schülerinnen und Schüler der Altersgruppe zwischen 10 und 16 Jahren an Schulen mit einem Bildungsgang werden in Jahrgangsklassen von Fachlehrkräften unterrichtet. An Schularten mit mehreren Bildungsgängen wird der Unterricht in bestimmten Fächern und Jahrgangsstufen in der Regel entweder in abschlussbezogenen Klassen oder in leistungsdifferenzierten Kursen auf mindestens zwei Anspruchsebenen erteilt.

Die Jahrgangsstufen 5 und 6 aller Schulen im Sekundarbereich I bilden unabhängig von ihrer organisatorischen Zuordnung eine Phase besonderer Förderung, Beobachtung und Orientierung über den weiteren Bildungsgang mit seinen fachlichen Schwerpunkten. Ab Jahrgangsstufe 7 unterscheiden sich die Schularten und Bildungsgänge zunehmend durch das Angebot der Fächer, die Anforderungen im Hinblick auf die individuelle Schwerpunktsetzung und den angestrebten Abschluss.

Gliederung des Schuljahres

Zur Gliederung des Schuljahres im Sekundarbereich wird auf die Ausführungen zum Primarbereich in Kapitel 5.2. verwiesen.

Wöchentliche und tägliche Unterrichtsdauer

Im Sekundarbereich I sind in der Regel Kern-Unterrichtszeiten von 7.30/8.30 bis 13.30 (Montag bis Freitag) vorgesehen. Die wöchentliche Unterrichtszeit im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt für alle Schularten mit Ausnahme des achtjährigen Gymnasiums in den Jahrgangsstufen 5 und 6 in der Regel 28 bis 30 Wochenstunden, in den Jahrgangsstufen 7–10 in der Regel 30 bis 32 Wochenstunden zu je 45 Minuten.

Für allgemeine Informationen zur wöchentlichen und täglichen Unterrichtsdauer sowie zur 5- bzw. 6-Tage-Woche wird auf Kapitel 5.2. verwiesen.

Ganztägige Bildungs- und Betreuungsangebote

Eine über den Unterricht am Vormittag hinausgehende Bildung und Betreuung erhalten die Schülerinnen und Schüler des Sekundarbereichs I in Ganztagschulen, erweiterten Halbtagschulen, durch Ganztagsangebote an Schulen und über die Zusammenarbeit mit Trägern der Kinder- und Jugendhilfe oder der kulturellen Bildung, Sportvereinen, Elterninitiativen und anderen außerschulischen Kooperationspartnern. Alle Länder haben Kooperationsvereinbarungen mit Anbietern außerschulischer Bildung abgeschlossen. Diese Angebote werden in den Ländern mit unterschiedlichen Schwerpunkten ausgebaut. Gemeinsam ist den Konzepten eine stärkere Betonung der Bildung und der individuellen Förderung gegenüber der reinen Betreuung. Ziele des Ausbaus von Ganztagsangeboten sind die nachhaltige Verbesserung der Qualität von Schule und Unterricht sowie die Entkopplung von sozialer Herkunft und Kompetenzerwerb. Im Einzelnen sollen die Voraussetzungen für eine bessere individuelle Förderung, für eine engere Verknüpfung unterrichtlicher und außerunterrichtlicher Bildungsangebote sowie für die verstärkte Beteiligung von Schülern und Eltern geschaffen werden. Die Schulen und Schulträger wurden von 2004 bis 2015 durch eine Reihe von Begleitmaßnahmen im Rahmen des Programms „Ideen für mehr! Ganztägig lernen“ durch Bund und Länder unterstützt. Seit 2016 werden die Begleitmaßnahmen in Verantwortung der Länder fortgeführt.

In Ganztagschulen wird gemäß der länderübergreifenden Definition der KMK an mindestens drei Tagen in der Woche ein ganztägiges Angebot für die Schülerinnen und Schüler bereitgestellt, das täglich mindestens sieben Zeitstunden umfasst. Nähere Informationen zur Definition von Ganztagschulen sind Kapitel 5.2. zu entnehmen.

Der starke Anstieg der Zahl von Schulen mit Ganztagsbetrieb spiegelt sich im Bericht *Allgemeinbildende Schulen in Ganztagsform in den Ländern in der Bundesrepublik Deutschland – Statistik 2012 bis 2016* –, der auf der Website der Kultusminister-

konferenz abgerufen werden kann. Über die Entwicklung von Ganztagsangeboten in den Ländern sowie über die laufende empirische Begleitforschung gibt ein Internet-Portal (www.ganztagsschulen.org) Auskunft.

In Deutschland gibt es darüber hinaus traditionell eine Vielfalt von Einrichtungen der öffentlichen oder freien Jugend-, Kultur- und Bildungsarbeit sowie private Initiativen, die Schülerinnen und Schülern Möglichkeiten der außerschulischen Bildung, der Freizeitgestaltung oder der Hausaufgabenhilfe anbieten. Aus der Vielfalt des Angebots ist insbesondere die gezielte Zusammenarbeit von Schulen mit Sportvereinen und -verbänden, mit Jugendzentren, mit Trägern der Beruflichen Orientierung, mit Jugendmusikschulen, Jugendkunstschulen und anderen Trägern der kulturellen Bildung sowie mit Trägern der Kinder- und Jugendhilfe zu nennen.

6.3. Lehren und Lernen in der allgemeinbildenden Sekundarstufe I

Lehrpläne, Fächer und Stundentafel

In der Vereinbarung der Kultusministerkonferenz (KMK) über die Schularten und Bildungsgänge im Sekundarbereich I vom Dezember 1993 in der jeweils geltenden Fassung wird ein gemeinsamer Stundenrahmen für die Jahrgangsstufen 5 bis 9/10 festgesetzt und damit ein gemeinsamer Kernbestand an Fächern für alle Schularten und Bildungsgänge gesichert, der Deutsch, Mathematik, erste Fremdsprache, Naturwissenschaften und Gesellschaftswissenschaften umfasst. Weitere Pflicht- oder Wahlpflichtfächer sind mindestens Musik, Kunst und Sport.

Eine zweite Fremdsprache ist in den Jahrgangsstufen 7–10 am Gymnasium Pflichtfach. Im Zuge des Ausbaus des Fremdsprachenunterrichts in der Primarstufe wird Unterricht in der zweiten Fremdsprache am Gymnasium vielfach schon ab Jahrgangsstufe 6 erteilt. An anderen Schularten kann die zweite Fremdsprache als Wahlpflichtfach angeboten werden.

Die Hinführung zur Berufs- und Arbeitswelt ist verpflichtender Bestandteil für alle Bildungsgänge und erfolgt entweder in einem eigenen Unterrichtsfach wie Arbeitslehre (oder Wirtschaft-Arbeit-Technik bzw. Arbeit-Wirtschaft-Technik) oder als Gegenstand anderer Fächer bzw. Fächerverbünde.

Für den Religionsunterricht sind die in den einzelnen Ländern geltenden Bestimmungen maßgebend, wonach Religion in fast allen Ländern ordentliches Lehrfach ist (siehe auch Kapitel 1.4.). Zur Situation des Evangelischen bzw. Katholischen Religionsunterrichts in den Ländern wird auf die Berichte der KMK von 2002 verwiesen. Eine Neufassung des Berichts zum Ethikunterricht ist im Februar 2008 erschienen.

Für den leistungsdifferenzierten Unterricht an Schularten mit mehreren Bildungsgängen gilt: Der Unterricht auf verschiedenen Anspruchsebenen beginnt in Mathematik und in der ersten Fremdsprache mit Jahrgangsstufe 7, in Deutsch in der Regel mit Jahrgangsstufe 8, spätestens mit Jahrgangsstufe 9, in mindestens einem naturwissenschaftlichen Fach (in Physik oder Chemie) spätestens ab Jahrgangsstufe 9.

Zu den Lehrplänen bzw. Bildungsplänen gelten die Ausführungen für den Primarbereich in Kapitel 5.3., wonach die Zuständigkeit für die Entwicklung der Lehrpläne grundsätzlich bei den Kultusministerien der Länder liegt. Als Folge aus den Ergebnissen internationaler Vergleichsstudien sind die Lehrpläne in den vergangenen

Jahren grundlegend überarbeitet worden. In der Mehrzahl der Länder hatte die Überarbeitung folgende Schwerpunkte:

- Im Bildungsgang der Hauptschule: Erwerb von Basiskompetenzen in Deutsch und Mathematik, Praxisbezug sowie Förderung sozialer Kompetenz
- Beschreibung verpflichtender Kernbereiche, Eröffnung von Freiräumen für schüleraktivierende Unterrichtsmethoden und problemlösendes Denken
- Erarbeitung verbindlicher Bildungsstandards, die sich an Kompetenzbereichen des Faches bzw. Fächerverbundes orientieren und in denen die Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse festgelegt werden, über die die Schülerinnen und Schüler zu einem bestimmten Zeitpunkt ihrer Schullaufbahn verfügen sollen

Zur Implementation der Bildungsstandards der KMK für den Hauptschulabschluss und den Mittleren Schulabschluss sind die Lerninhalte entsprechend angepasst worden. Dabei geben die bundesweit geltenden Bildungsstandards die Zielperspektive vor, während die Lehrpläne den Weg zur Zielerreichung beschreiben und strukturieren. Detaillierte Informationen zur Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung durch Bildungsstandards sind Kapitel 11.2. zu entnehmen.

Auf die Fächer Deutsch, Mathematik und erste Fremdsprache entfallen jeweils drei bis fünf Wochenstunden, auf die Naturwissenschaften und Gesellschaftswissenschaften jeweils zwei bis drei Wochenstunden. Für die zweite Fremdsprache sind spätestens ab Jahrgangsstufe 7 je nach Schulart als Pflicht- oder Wahlpflichtfach ebenfalls drei bis fünf Wochenstunden vorgesehen. Die Wochenstundenzahl für die übrigen Pflicht- oder Wahlpflichtfächer (Musik, Kunst, Sport, Arbeitslehre) wie für den Religionsunterricht ist nach Fächern und Schularten im Rahmen der insgesamt 28–32 Wochenstunden unterschiedlich. In der Sekundarstufe I des achtjährigen Gymnasiums erhöht sich die Wochenstundenzahl in der Regel um zwei bis vier Stunden (hierzu vgl. Kapitel 6.2.).

Fremdsprachenunterricht

Fremdsprachenunterricht ist in den weiterführenden Schulen des Sekundarbereichs I ab Jahrgangsstufe 5 in allen Schularten fester Bestandteil der allgemeinen Grundbildung und ein Kernelement bei der individuellen Profil- oder Schwerpunktbildung in der Regel ab Jahrgangsstufe 7. Beim Übergang in den Sekundarbereich I knüpft das Fremdsprachenlernen an Kompetenzen an, die im Primarbereich verlässlich erworben wurden und baut diese kontinuierlich aus. Voraussetzung dafür ist eine institutionell abgesicherte Kooperation von Primar- und Sekundarbereich. Dabei zeichnet sich der Fremdsprachenunterricht im Sekundarbereich I durch systematischeres Lernen und einen höheren Abstraktionsgrad aus. Er ist zudem auf die zunehmend eigenverantwortliche und selbständige Steuerung und Reflexion des Lernens angelegt. Das Fremdsprachenangebot im Pflicht- wie im Wahlbereich berücksichtigt Unterschiede in den Begabungen, den Biografien und den Interessen der Schülerinnen und Schüler. Der Aufbau der fremdsprachlichen Kompetenz bis zum Ende des Sekundarbereichs I orientiert sich an der Kompetenzstufe B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER). Das Ziel einer funktionalen Mehrsprachigkeit bedingt dabei, dass den Schülerinnen und Schülern der Erwerb grundlegender Kenntnisse in mindestens einer weiteren Fremdsprache ermöglicht wird. Fortgeführte Sprachlerngänge können durch bilinguales Lehren und

Lernen in den Sachfächern ergänzt werden. Nähere Informationen sind dem KMK-Beschluss „Empfehlungen der Kultusministerkonferenz zur Stärkung der Fremdsprachenkompetenz“ vom Dezember 2011 sowie dem Bericht „Konzepte für den bilingualen Unterricht“ vom Oktober 2013 zu entnehmen.

Unterricht in MINT-Fächern

Auf allen Ebenen des Bildungswesens kommt derzeit der Stärkung der mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen Bildung (MINT – Mathematik, Informatik, Naturwissenschaft, Technik) besondere Bedeutung zu. Die KMK hat sich wiederholt mit der Weiterentwicklung des Schulunterrichts in den MINT-Fächern auseinandergesetzt. Insbesondere hat sie mit der Einführung von Bildungsstandards in diesem Bereich ermöglicht, anspruchsvolle und erreichbare Ziele in Form von Kompetenzen zu beschreiben. Vor dem Hintergrund des absehbaren Bedarfs an Fachkräften im mathematisch-naturwissenschaftlichen Bereich hat die KMK im Mai 2009 „Empfehlungen zur Stärkung der mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen Bildung“ beschlossen.

Fächerübergreifende Unterrichtsinhalte

Mit Beschlüssen und Empfehlungen zu einzelnen Unterrichtsinhalten unterstreicht die KMK die Bedeutung, die diesen Themen in der Schule zukommt. Dabei handelt es sich in der Regel um fächerübergreifende Unterrichtsinhalte, die überwiegend Fragen der historisch-politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Bildung betreffen. Daneben geht es auch um Themen wie gesundheitliche Bildung, Medienbildung und Berufliche Orientierung:

- Berufliche Orientierung
- Bildung für nachhaltige Entwicklung
- Demokratieerziehung
- Europabildung
- Gesundheitserziehung
- Holocaust und Nationalsozialismus
- Interkulturelle Bildung
- Jüdische Geschichte, Religion und Kultur
- Kulturelle Bildung
- Medienbildung
- Menschenrechtsbildung
- Verkehrserziehung
- Wirtschaftliche Bildung und Verbraucherbildung
- Digitale Bildung
- Geschlechtersensible Bildung

Zusätzlich setzen die Länder eigene Schwerpunkte.

Bildung für nachhaltige Entwicklung

Im Rahmen der Weltdekade „Bildung für nachhaltige Entwicklung“ der Vereinten Nationen haben die KMK und die Deutsche UNESCO-Kommission (DUK) im Juni 2007 eine gemeinsame Empfehlung zur „Bildung für nachhaltige Entwicklung in der Schule“ verabschiedet. Zugleich haben sich KMK und Bundesregierung auf einen „Orientierungsrahmen für den Lernbereich Globale Entwicklung“ verständigt. Der Orientierungsrahmen kann als Grundlage für die Entwicklung von Lehrplänen, die

Lehrerbildung und die Arbeit in den Schulen genutzt werden. Die Neufassung des Orientierungsrahmens vom Juni 2015 gibt konkrete Empfehlungen für die Einbeziehung von Themen nachhaltiger und globaler Entwicklung in die Lehrpläne beinahe aller Unterrichtsfächer (Naturwissenschaften, Fremdsprachen, Mathematik, Deutsch, Kunst, Musik, Sport, Politik, Wirtschaft, Religion, Ethik, Geographie) und zeigt, was Schülerinnen und Schüler bei der Behandlung dieser Themen im Unterricht lernen können. Dabei zielt der Orientierungsrahmen auf die Befähigung des Einzelnen, eigenständig und eigenverantwortlich die individuellen und gesellschaftlichen Herausforderungen der Zukunft mitzugestalten.

Medienbildung

Mit ihrem Beschluss zur „Medienbildung in der Schule“ hat die KMK im März 2012 auf die neuen technologischen Entwicklungen und ihren Einfluss auf die Gesellschaft wie auch jeden Einzelnen reagiert. Der Erwerb von Medienkompetenz durch Medienbildung in der Schule beinhaltet dabei einerseits die konstruktive und kritische Auseinandersetzung mit der Medienwelt, zum anderen die sinnvolle Nutzung ihrer Möglichkeiten für die eigenen Lernprozesse. Heranwachsende sollen in die Lage versetzt werden, selbstbestimmt, sachgerecht, sozial verantwortlich, kommunikativ und kreativ mit den Medien umzugehen, sie für eigene Bildungsprozesse sowie zur Erweiterung von Handlungsspielräumen zu nutzen und sich in medialen wie nichtmedialen Umwelten zu orientieren und wertbestimmte Entscheidungen zu treffen.

Digitale Bildung

Vor dem Hintergrund der Möglichkeiten und Herausforderungen, die die fortschreitende Digitalisierung aller Lebensbereiche mit sich bringt, hat die KMK im Dezember 2016 die Strategie „Bildung in der digitalen Welt“ verabschiedet. Die Strategie formuliert klare Ziele für die digitale Bildung in Schule und Hochschule und gibt die inhaltliche Ausrichtung vor. Für den schulischen Bereich gilt dabei, dass das Lehren und Lernen in der digitalen Welt dem Primat des Pädagogischen – also dem Bildungs- und Erziehungsauftrag – folgen muss. Das bedeutet, dass die Berücksichtigung des digitalen Wandels dem Ziel dient, die aktuellen bildungspolitischen Leitlinien zu ergänzen und durch Veränderungen bei der inhaltlichen und formalen Gestaltung von Lernprozessen die Stärkung der Selbstständigkeit zu fördern und individuelle Potenziale innerhalb einer inklusiven Bildung auch durch Nutzung digitaler Lernumgebungen besser zur Entfaltung bringen zu können. Nähere Informationen über die KMK-Strategie „Bildung in der digitalen Welt“ sind Kapitel 14 zu entnehmen.

Kulturelle Bildung

Kulturelle Bildung als eine wesentliche Voraussetzung für kulturelle Teilhabe ist seit Jahren im Alltag von Schulen und Kultureinrichtungen fest verankert. Mit ihrer „Empfehlung zur kulturellen Kinder- und Jugendbildung“ vom Februar 2007 und der Auswahl dieses Themenbereichs für das Schwerpunktkapitel im Bildungsbericht 2012 hat die KMK seine Bedeutung für die schulische Bildung unterstrichen. Im Oktober 2013 ist die Empfehlung neu gefasst worden. Jüngeren Entwicklungen folgend finden in der Neufassung Themen wie der Ausbau der Ganztagschule, Inklusion, Interkulturalität und Partizipation/Teilhabe, Fortbildung oder die Verankerung der kulturellen Bildung als Querschnittsthema in den Lehrplänen stärkere Be-

rücksichtigung. Auch der Aspekt des Zusammenwirkens von Schulen, Kultureinrichtungen und außerschulischer Kinder- und Jugendbildung wird deutlicher betont.

Gesundheitserziehung

In Weiterentwicklung der Empfehlungen zur „Gesundheitserziehung in der Schule“ von Juni 1979 und zur „Sucht und Drogenprävention“ vom Juli 1990 hat die KMK im November 2012 die „Empfehlung zur Gesundheitsförderung und Prävention in der Schule“ verabschiedet. Die aktuellen Empfehlungen zur Gesundheitsförderung und Prävention entsprechen dem weiterentwickelten Verständnis moderner Suchtprävention zur Wechselwirkung von Verhaltens- wie Verhältnisorientierung und greifen die dabei wesentlichen Aspekte zielgerichteter schulischer Präventionsarbeit wie z. B. die Stärkung von Lebenskompetenzen der Schülerinnen und Schüler oder die interprofessionelle Vernetzung aller Beteiligten der Gesundheitsförderung und Prävention auf.

Verbraucherbildung

Verbraucherbildung an Schulen zielt auf die Entwicklung eines verantwortungsbewussten Verhaltens als Verbraucherinnen und Verbraucher, indem über konsumbezogene Inhalte informiert wird und Kompetenzen im Sinne eines reflektierten und selbstbestimmten Konsumverhaltens erworben werden. Im September 2013 hat die KMK eine Empfehlung zur „Verbraucherbildung an Schulen“ beschlossen, in deren Mittelpunkt die folgenden Themen stehen:

- Finanzen, Marktgeschehen und Verbraucherrecht
- Ernährung und Gesundheit
- Medien und Information
- Nachhaltiger Konsum

Inhalt der Empfehlung sind zentrale Ziele und allgemeine Grundsätze in der Verbraucherbildung an Schulen, Maßnahmen für die Bildungsverwaltung und -politik, Hinweise zur Umsetzung in der Schule, Unterstützungs- und Beratungssysteme sowie die Zusammenarbeit mit außerschulischen Partnern.

Interkulturelle Bildung

In einer globalisierten Welt werden interkulturelle Kompetenzen als Schlüsselqualifikationen für alle Kinder und Jugendlichen immer wichtiger. Die KMK hat deshalb in ihrer im Dezember 2013 neugefassten Empfehlung „Interkulturelle Bildung und Erziehung in der Schule“ die Potenziale kultureller Vielfalt hervorgehoben und Eckpunkte für die Arbeit in den Schulen entwickelt, die um Anregungen für Bildungsverwaltungen und für die Zusammenarbeit mit außerschulischen Partnern ergänzt werden. Interkulturelle Kompetenz bedeutet dabei nicht nur die Auseinandersetzung mit anderen Sprachen und Kulturen, sondern vor allem die Fähigkeit, sich mit den eigenen Bildern vom Anderen zu befassen und dazu in Bezug zu setzen sowie die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen für die Entstehung dieser Bilder zu kennen und zu reflektieren.

Erinnerungskultur

Im Dezember 2014 hat die KMK Empfehlungen zur Erinnerungskultur als Gegenstand historisch-politischer Bildung in der Schule beschlossen. Die Empfehlungen knüpfen an frühere Beschlüsse zu einzelnen Themen aus dem Bereich der politi-

schen Bildung an und sind unter Einbeziehung einschlägiger Institutionen und Verbände entwickelt worden. Erinnerungskultur in der Schule soll junge Menschen befähigen, historische Entwicklungen zu beschreiben und zu bewerten sowie die Welt als durch eigenes Tun gestaltbar und veränderbar zu begreifen. Die Empfehlungen richten sich an Lehrkräfte ebenso wie an Verantwortliche in Bildungsverwaltungen, in Aus- und Fortbildung sowie in außerschulischen Bildungs- und Lernorten.

Vermittlung jüdischer Geschichte, Religion und Kultur in der Schule

Ziel einer gemeinsamen Erklärung des Zentralrats der Juden in Deutschland und der KMK vom Dezember 2016 zur Vermittlung jüdischer Geschichte, Religion und Kultur in der Schule ist es, das Judentum in seiner Vielfalt in der Schule zu thematisieren sowie den Schülerinnen und Schülern ein lebendiges und differenziertes Bild des jüdischen Lebens in Vergangenheit und Gegenwart zu vermitteln. Die vielfältigen Aspekte von Geschichte und Gegenwart des Judentums sollen in möglichst vielen Jahrgangsstufen und Fächern zur Sprache gelangen. Eine besondere Verantwortung tragen Fächer und Projekte der historisch-politischen Bildung. Analysen aktueller politischer Entwicklungen und vergangener Ereignisse und Prozesse sind dabei untrennbar miteinander verknüpft.

Im April 2018 haben die KMK und der Zentralrat der Juden in Deutschland eine kommentierte Materialsammlung zur Vermittlung des Judentums in der Schule vorgestellt. Die Materialsammlung kann unter www.kmk-zentralratderjuden.de abgerufen werden.

Geschlechtersensible Bildung

Die im Oktober 2016 von der KMK und der Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder (GFMK) beschlossenen Leitlinien zur Sicherung der Chancengleichheit durch geschlechtersensible schulische Bildung und Erziehung (gemeinsamer Beschluss mit der Frauen- und Gleichstellungsministerkonferenz) konkretisieren für den Schulbereich den Auftrag des Artikels 3 Grundgesetz (R1) zur tatsächlichen Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und zur Beseitigung geschlechtsbezogener Nachteile. Unter anderem wird in Lehrplänen und Schulbüchern verstärkt die Sensibilisierung für ein Aufbrechen einschränkender Geschlechterrollenbilder und Verhaltenszuschreibungen angelegt mit dem Ziel einer Persönlichkeitsbildung nach individuellen Fähigkeiten und Neigungen.

Nähere Informationen zur Europabildung in der Schule finden sich in Kapitel 13.4. Die Vorbereitung auf den Beruf wird in Kapitel 12.5. behandelt.

Unterrichtsmethoden, Unterrichtsmittel

Die pädagogische Arbeit in der Schule wird durch Richtlinien verschiedener Art in der Zuständigkeit der Länder geregelt. Insbesondere die Lehrpläne machen Angaben zur Behandlung der einzelnen Unterrichtsthemen, zur Stoffverteilung und zu verschiedenen didaktischen Ansätzen. Wachsende Bedeutung kommt der fachübergreifenden Abstimmung von Unterrichtsinhalten und -zielen und fachübergreifenden Veranstaltungen zu, in Aufgabenfeldern wie Gesundheitserziehung, Hinführung zur Berufs- und Arbeitswelt, informationstechnische Grundbildung, Umweltbildung und bei der Behandlung europäischer Themen.

In fast allen Ländern sind Maßnahmen zur Förderung eines professionellen Umgangs mit der zunehmenden Heterogenität der Lerngruppen nach Voraussetzungen und Leistungen in die Wege geleitet worden. Zu diesen Maßnahmen gehören u. a.:

- die innere Differenzierung der Lerngruppen (Binnendifferenzierung)
- selbstgesteuertes Lernen
- schülerorientierter Unterricht

Ziel der Maßnahmen ist die Verstärkung der individuellen Förderung insbesondere von Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund oder aus schwierigem sozialem Umfeld. Auch bei der Weiterentwicklung der Lehrerfortbildung spielt der Umgang mit heterogenen Lerngruppen eine wichtige Rolle (siehe Kapitel 9.3.).

Zunehmende Bedeutung gewinnt der Einsatz digitaler Medien (Multimedia) sowohl als Hilfsmittel für den Unterricht als auch als Gegenstand von Lehren und Lernen. Der Zugang zu elektronischen Netzen (Internet) ist in allen Schulen gewährleistet. Aktuelle Informationen über Online-Ressourcen für den Unterricht und Internet-Projekte sind den Landesbildungsservern zu entnehmen, die zentral über den Deutschen Bildungsserver als nationalem Web-Portal zugänglich sind (www.bildungsserver.de).

6.4. Leistungsbeurteilung in der allgemeinbildenden Sekundarstufe I

Beurteilung von Schülerinnen und Schülern

Grundlage der Bewertung der Schülerleistungen sind alle vom Schüler im Zusammenhang mit dem Unterricht erbrachten Leistungen, insbesondere schriftliche Arbeiten, mündliche Beiträge und praktische Leistungen. Schriftliche Arbeiten und Übungen werden gleichmäßig über das Schuljahr verteilt durchgeführt. Die Anforderungen in diesen Arbeiten werden so bemessen, dass sie den nach den Lehrplänen zu stellenden Anforderungen entsprechen. Mündliche Leistungen sind Beiträge, die während des Unterrichts erbracht und bewertet werden. Praktische Leistungsnachweise sind vor allem in Fächern wie Sport, Musik, Kunsterziehung und Werken Grundlage der Leistungsbeurteilung.

Die Beurteilung der Leistungen erfolgt im Allgemeinen entsprechend einem von der Kultusministerkonferenz vereinbarten Notensystem, das sechs Notenstufen umfasst:

- sehr gut = 1
- gut = 2
- befriedigend = 3
- ausreichend = 4
- mangelhaft = 5
- ungenügend = 6

Die vom Schüler erbrachten Leistungen werden zweimal im Jahr in einem Zeugnis oder einem Lernentwicklungsbericht dargestellt, und zwar am Ende des ersten Schulhalbjahres und am Ende des Schuljahres. In Bayern kann das Zwischenzeugnis in den Jahrgangsstufen 5–8 unter bestimmten Voraussetzungen durch mindestens zwei schriftliche Informationen über das Notenbild ersetzt werden. Die Benotung einzelner Arbeiten während des Schuljahres erfolgt durch die jeweilige Fachlehrkraft, die Zeugnisnote eines Unterrichtsfaches wird entweder von der Fachlehrkraft oder auf Vorschlag der Fachlehrkraft von der Klassenkonferenz festgesetzt. Neben

den Fachnoten können die Zeugnisse auch Bemerkungen oder Noten zum Lernverhalten im Unterricht und zum Sozialverhalten in der Schule enthalten.

Die Beurteilung der Leistungen eines Schülers ist ein pädagogischer Vorgang; sie erfolgt aber auch auf der Grundlage von Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Den Lehrkräften und dem Lehrerkollegium wird dabei ein Beurteilungsspielraum eingeräumt.

Im Dezember 2012 hat die KMK eine „Empfehlung zur Anerkennung und Bewertung einer außerunterrichtlich erbrachten Lernleistung in der Sekundarstufe I“ verabschiedet. Lernleistungen, die Schülerinnen und Schüler außerhalb des Unterrichts insbesondere bei Praktika und bei Wettbewerben erbringen, sollen in Zukunft stärker anerkannt und auch bewertet werden. Die Anerkennung kann in Form einer Ergänzung zum Zeugnis, als Teilleistung im Rahmen einer Fachnote oder unter bestimmten Voraussetzungen als eigenständige Note erfolgen.

In den Ländern werden zunehmend Orientierungs- und Vergleichsarbeiten zur Sicherung der Vergleichbarkeit von Schülerleistungen geschrieben. Zum Einsatz von Verfahren der Qualitätssicherung und der Einführung von Bildungsstandards siehe Kapitel 11.2.

Versetzung von Schülerinnen und Schülern

Für die Versetzung in die nächsthöhere Jahrgangsstufe ist der am Ende des Schuljahres erreichte Leistungsstand maßgeblich, wie er nach dem ersten Schulhalbjahr und am Ende des Schuljahres in den Zeugnissen dokumentiert wird. Dabei werden grundsätzlich mindestens ausreichende Leistungen in allen für die Versetzung relevanten Fächern verlangt. Mangelhafte oder ungenügende Leistungen in einem Fach können in der Regel in gewissem Umfang durch mindestens befriedigende Leistungen in anderen Fächern ausgeglichen werden.

Über Versetzung und Nichtversetzung entscheidet in der Regel die Klassenkonferenz, an der alle Lehrkräfte teilnehmen, die die Schülerinnen und Schüler der Klasse unterrichtet haben; teilweise liegt diese Entscheidung auch bei der Lehrerkonferenz. Die Versetzung oder Nichtversetzung ist auf dem am Ende des Schuljahres ausgestellten Zeugnis vermerkt. In einigen Ländern können sich Schülerinnen und Schüler, die zunächst nicht versetzt worden sind, in einzelnen Schularten und Jahrgangsstufen zu Beginn des folgenden Schuljahres unter bestimmten Bedingungen von der Lehrerkonferenz eine probeweise Versetzung gewähren lassen bzw. einer Nachprüfung unterziehen, um nachträglich versetzt zu werden. Ein Schüler, der endgültig nicht versetzt wurde, muss die zuletzt besuchte Jahrgangsstufe wiederholen. Im Schuljahr 2016/2017 haben je nach Schulart 0,7 Prozent bis 4,7 Prozent der Schülerinnen und Schüler im Sekundarbereich I eine Klasse wiederholt. Liegen die Leistungen eines Schülers weit über dem Stand der Klasse, so kann er eine Jahrgangsstufe nach den Bestimmungen der Länder überspringen.

Ist die Versetzung eines Schülers gefährdet, muss die Schule in der Mehrzahl der Länder die Eltern durch einen Vermerk im Halbjahreszeugnis oder durch eine schriftliche Mitteilung vor dem Versetzungstermin benachrichtigen. In einzelnen Ländern wurde eine Förderpflicht der Schule bei gefährdeter Versetzung eingeführt. In diesen Ländern werden versetzungsgefährdete Schülerinnen und Schüler z. B. durch individuelle Förderpläne oder Ferienkurse unterstützt.

Die Möglichkeit des Übergangs zwischen einzelnen Bildungsgängen bzw. Schularten ist grundsätzlich gegeben.

In einigen Ländern findet je nach Schulart oder in allen Schularten in der Sekundarstufe I keine Versetzung statt. Die Schüler rücken grundsätzlich mit Beginn des neuen Schuljahres in die nächsthöhere Jahrgangsstufe auf.

Abschlusszeugnis

Am Ende der Bildungsgänge im Sekundarbereich I erhalten die Schülerinnen und Schüler ein Abschlusszeugnis, sofern sie die Jahrgangsstufe 9 bzw. 10 erfolgreich abgeschlossen haben. In den meisten Ländern gibt es für den Erwerb dieser Abschlusszeugnisse zentrale Prüfungen auf Landesebene. Am Gymnasium, das auch den Sekundarbereich II umfasst, wird am Ende der Sekundarstufe I in der Regel kein Abschlusszeugnis ausgestellt, sondern die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe erteilt. Schülerinnen und Schüler, die das Ziel des Bildungsganges nicht erreicht haben, erhalten ein Abgangszeugnis. Für die Zeugnisse werden vom Kultusministerium des jeweiligen Landes Zeugnisformulare vorgegeben. Die Abschluss- und Abgangszeugnisse werden von der einzelnen Schule ausgestellt und von der Schulleitung und von der Klassenlehrerin bzw. dem Klassenlehrer unterzeichnet. Auf den Abschlusszeugnissen werden die erworbenen Abschlüsse und Berechtigungen zum Übergang in weiterführende Bildungsgänge vermerkt.

Abschluss nach Jahrgangsstufe 9

Am Ende der Jahrgangsstufe 9 besteht in allen Ländern die Möglichkeit, einen ersten allgemeinbildenden Schulabschluss zu erwerben, der in den meisten Ländern als Hauptschulabschluss bezeichnet wird. Der Abschluss nach der Jahrgangsstufe 9 wird erteilt, wenn in allen Fächern wenigstens ausreichende Leistungen vorliegen. In einigen Ländern wird der Abschluss mit dem erfolgreichen Besuch der Jahrgangsstufe 9 und einer bestandenen Abschlussprüfung erworben. An den Schularten des Sekundarbereichs I, deren Bildungsgänge auf mehr als neun Jahrgangsstufen angelegt sind, kann ein entsprechender Abschluss in der Mehrzahl der Länder bei bestimmten Leistungen erworben werden. Dieser erste allgemeinbildende Abschluss wird meist zur Aufnahme einer Berufsausbildung im dualen System genutzt. Darüber hinaus berechtigt er unter gewissen Voraussetzungen zum Eintritt in bestimmte Berufsfachschulen. Außerdem ist er eine Voraussetzung für den späteren Eintritt in bestimmte Fachschulen und in Einrichtungen des Zweiten Bildungsweges.

In einigen Ländern ist der Erwerb eines qualifizierenden Hauptschulabschlusses möglich, der überdurchschnittliche Leistungen bestätigt. Am Ende der Jahrgangsstufe 10 kann in einigen Ländern ein erweiterter Hauptschulabschluss erworben werden, der unter bestimmten Voraussetzungen den Zugang zu weiteren Berufsfachschulen ermöglicht.

Abschluss nach Jahrgangsstufe 10

Am Ende der Jahrgangsstufe 10 kann in allen Ländern der Mittlere Schulabschluss erworben werden, der in den meisten Ländern als Realschulabschluss bezeichnet wird. In der Mehrzahl der Länder wird dieser Abschluss mit dem erfolgreichen Besuch der Jahrgangsstufe 10 und einer erfolgreich bestandenen Abschlussprüfung erworben. Der Mittlere Schulabschluss kann unter Erfüllung bestimmter Leistungs-

anforderungen auch an anderen Schularten des Sekundarbereichs I nach Jahrgangsstufe 10 erworben werden, sowie bei entsprechendem Leistungsprofil und Notendurchschnitt auch an der Berufsschule. Er berechtigt zum Eintritt in weiterführende schulische Bildungsgänge, z. B. in spezielle Berufsfachschulen und in die Fachoberschule, und wird außerdem zur Aufnahme einer Berufsausbildung im dualen System genutzt.

Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe

Die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe wird bei Erfüllung bestimmter Leistungsanforderungen in der Regel am Ende der Jahrgangsstufe 9 oder 10 des Gymnasiums oder der Jahrgangsstufe 10 der Gesamtschule erworben. Bei Erfüllung bestimmter Leistungsanforderungen kann die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe auch an der Hauptschule, der Realschule oder an Schularten mit mehreren Bildungsgängen erworben werden.

Gegenseitige Anerkennung der Abschlüsse und Berechtigungen

Die nach den Jahrgangsstufen 9 und 10 erworbenen Abschlüsse und Berechtigungen werden von allen Ländern gegenseitig anerkannt, sofern sie den von der Kultusministerkonferenz vereinbarten Voraussetzungen entsprechen. Die Voraussetzungen sind in der „Vereinbarung über die Schularten und Bildungsgänge im Sekundarbereich I“ von 1993 in der jeweils geltenden Fassung und den Vereinbarungen über Bildungsstandards für den Hauptschulabschluss (Jahrgangsstufe 9) und den Mittleren Schulabschluss (Jahrgangsstufe 10) in den Jahren 2003 und 2004 festgelegt worden.

6.5. Aufbau der allgemeinbildenden Sekundarstufe II

Arten von Bildungseinrichtungen

Die gymnasiale Oberstufe

Das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife wird nach zwölf (achtjähriges Gymnasium) oder dreizehn Schuljahren erworben. An Schularten mit drei Bildungsgängen ist der gymnasiale Bildungsgang in der Regel nicht auf acht Jahre verkürzt.

Gemeinsame Grundsätze für die Gestaltung des Sekundarbereichs II hat die Kultusministerkonferenz in dem Beschluss „Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe und der Abiturprüfung“ vom Juli 1972 in der jeweils geltenden Fassung festgelegt.

Die gymnasiale Oberstufe gliedert sich in eine einjährige Einführungsphase und eine zweijährige Qualifikationsphase. Der Jahrgangsstufe 10 kann dabei eine Doppelfunktion als letzter Schuljahrgang des Sekundarbereichs I und erster Schuljahrgang der gymnasialen Oberstufe zukommen. Am achtjährigen Gymnasium wird am Ende der Jahrgangsstufe 10 die Berechtigung zum Übergang in die Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe erworben. Am neunjährigen Gymnasium wird am Ende der Jahrgangsstufe 10 die Berechtigung zum Übergang in die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe erworben.

Aufbauend auf dem Unterricht im Sekundarbereich I ist der Unterricht in der Qualifikationsphase in der Regel schulhalbjahrsbezogen gegliedert. Innerhalb bestimmter Verpflichtungen für einzelne Fächer bzw. Fächergruppen haben die Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit der individuellen Schwerpunktbildung.

Die Fächer sind nach dem Prinzip der Affinität jeweils einem Aufgabenfeld zugeordnet. Dabei handelt es sich um die drei folgenden Aufgabenfelder, zu denen hier exemplarisch einige Fächer genannt werden:

- das sprachlich-literarisch-künstlerische Aufgabenfeld
(z. B. Deutsch, Fremdsprachen, Bildende Kunst, Musik)
- das gesellschaftswissenschaftliche Aufgabenfeld
(z. B. Geschichte, Geografie, Philosophie, Sozialkunde/Politik, Wirtschaft)
- das mathematisch-naturwissenschaftlich-technische Aufgabenfeld
(z. B. Mathematik, Physik, Chemie, Biologie, Informatik)

Jedes der drei Aufgabenfelder muss in der gymnasialen Oberstufe einschließlich der Abiturprüfung durchgängig repräsentiert sein. Der Pflichtbereich umfasst außer den drei Aufgabenfeldern die Fächer Religion (je nach den Bestimmungen der Länder) und Sport. Die Fächer Deutsch, Fremdsprache, Mathematik und Sport sowie in der Regel Geschichte und eine Naturwissenschaft müssen in der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe durchgehend belegt werden und die erbrachten Leistungen im Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife ausgewiesen und angerechnet werden (zum Abschlusszeugnis siehe Kapitel 6.10.).

Die Vergleichbarkeit der Prüfungsverfahren und Prüfungsanforderungen ist für alle Länder durch die „Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung“ oder die Bildungsstandards für die Allgemeine Hochschulreife gewährleistet. Bis Ende 2008 hat die Kultusministerkonferenz für 41 Fächer einheitliche Prüfungsanforderungen verabschiedet, die zum Teil vor dem Hintergrund der Ergebnisse internationaler Schulleistungsvergleiche und auf der Grundlage von Expertenberichten überarbeitet worden sind.

Im Oktober 2012 hat die Kultusministerkonferenz Bildungsstandards für die Allgemeine Hochschulreife in den Fächern Deutsch, Mathematik und fortgeführte Fremdsprache (Englisch/Französisch) verabschiedet, die die „Einheitlichen Prüfungsanforderungen“ in diesen Fächern ablösen. Auf der Basis der Bildungsstandards wurde ein Pool von Abiturprüfungsaufgaben entwickelt, aus dem sich die Länder erstmals 2017 bedienen konnten. Mit der Entwicklung der Bildungsstandards für die Allgemeine Hochschulreife in den naturwissenschaftlichen Fächern Biologie, Chemie und Physik wurde im Jahr 2017 begonnen. Nähere Informationen über die Bildungsstandards sind Kapitel 11.2. zu entnehmen.

Der Fachunterricht in der gymnasialen Oberstufe wird auf unterschiedlichen Anspruchsebenen nach den einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung (EPA) bzw. in den Fächern Deutsch, Mathematik und den fortgeführten Fremdsprachen Englisch und Französisch nach den Bildungsstandards für die Allgemeine Hochschulreife erteilt. Er ist gegliedert in Unterricht mit grundlegendem Anforderungsniveau und Unterricht mit erhöhtem Anforderungsniveau. Dabei vermittelt der Unterricht mit grundlegendem Anforderungsniveau eine wissenschaftspropädeutische Bildung und der Unterricht mit erhöhtem Anforderungsniveau eine exemplarisch vertiefte wissenschaftspropädeutische Bildung.

Der Unterricht mit grundlegendem Anspruchsniveau in den Fächern Deutsch, Mathematik und Fremdsprachen ist drei- oder vierstündig, in allen anderen Fächern zwei- oder dreistündig. Die Schülerinnen und Schüler müssen zwei bis vier Fächer auf erhöhtem Anforderungsniveau belegen. Die Fächer auf erhöhtem Anforderungsniveau

rungsniveau werden mindestens vierstündig, bei zwei Fächern auf erhöhtem Anforderungsniveau mindestens fünfstündig unterrichtet. Mindestens eines der Fächer Deutsch, Mathematik, eine Fremdsprache oder eine Naturwissenschaft ist auf erhöhtem Anforderungsniveau zu belegen.

Grundsätzlich sind in der Einführungsphase zwei Fremdsprachen zu belegen. Schülerinnen und Schüler, die vor dem Eintritt in die gymnasiale Oberstufe keinen oder keinen durchgehenden Unterricht in einer zweiten Fremdsprache erhalten haben, müssen in der gymnasialen Oberstufe durchgehend Unterricht in einer zweiten Fremdsprache belegen.

Unter den vier oder fünf Fächern der Abiturprüfung müssen sein:

- mindestens zwei Fächer mit erhöhtem Anforderungsniveau
- zwei der drei Fächer Deutsch, Fremdsprache oder Mathematik
- mindestens ein Fach aus jedem Aufgabenfeld des Pflichtbereichs, wobei es im Ermessen der Länder liegt, ob Religion das gesellschaftswissenschaftliche Aufgabenfeld repräsentieren kann.

In einigen Ländern wird der Unterricht in den Kernfächern ausschließlich auf erhöhtem Anforderungsniveau erteilt.

Die gymnasiale Oberstufe ist neben dem Gymnasium auch an anderen Schularten eingerichtet worden, dazu zählen in einigen Ländern die kooperative Gesamtschule, die integrierte Gesamtschule und das Berufliche Gymnasium.

Geographische Verteilung der Bildungseinrichtungen

Für Informationen über die geographische Verteilung der Bildungseinrichtungen im Sekundarbereich II wird auf die Ausführungen zum Primarbereich in Kapitel 5.2. verwiesen.

Aufnahmebedingungen und Wahl der Bildungseinrichtung

Der Zugang zu den allgemeinbildenden Bildungsgängen im Sekundarbereich II erfolgt aufgrund von Abschlüssen und Berechtigungen, die am Ende des Sekundarbereichs I erworben werden (siehe Kapitel 6.4.). Zu der Möglichkeit der Aufnahme des Kindes in eine bestimmte Schule siehe Kapitel 6.2. Die Aufnahmebedingungen für die gymnasiale Oberstufe wurden weiter oben dargelegt.

Altersstufen und Klassenbildung

Spätestens in der GYMNASIALEN OBERSTUFE werden die Schülerinnen und Schüler in der Regel nicht mehr in Jahrgangsklassen unterrichtet. An die Stelle des Klassenverbandes tritt ein System von Pflicht- und Wahlfächern mit der Möglichkeit der individuellen Schwerpunktbildung. Die Organisation des Unterrichts und die Ausgestaltung des Pflicht- und Wahlbereichs mit der Möglichkeit einer individuellen Schwerpunktbildung ist im Rahmen der entsprechenden Vereinbarung der Kultusministerkonferenz (KMK) Angelegenheit der Länder. Diese Ausführungen zur gymnasialen Oberstufe gelten ebenso für die Beruflichen Gymnasien.

Gliederung des Schuljahres

Zur Gliederung des Schuljahres im Sekundarbereich wird auf die Ausführungen zum Primarbereich in Kapitel 5.2. verwiesen.

Wöchentliche und tägliche Unterrichtsdauer

Im Sekundarbereich II gibt es kein festgelegtes Unterrichtsende. Die wöchentliche Unterrichtszeit in der gymnasialen Oberstufe beträgt in der Regel auch 30 Wochenstunden, die im Rahmen des Unterrichts mit grundlegendem Anforderungsniveau und des Unterrichts mit erhöhtem Anforderungsniveau absolviert werden.

Im achtjährigen Gymnasium erhöht sich die Wochenstundenzahl in den Sekundarstufen I und II in der Regel um zwei bis vier Stunden. Um die gegenseitige Anerkennung der Abiturzeugnisse zu sichern, müssen alle Länder in der Sekundarstufe I und in der gymnasialen Oberstufe insgesamt ein Stundenvolumen von mindestens 265 Wochenstunden gewährleisten, auf die bis zu fünf Stunden Wahlunterricht angerechnet werden können.

Für allgemeine Informationen zur wöchentlichen und täglichen Unterrichtsdauer sowie zur 5- bzw. 6-Tage-Woche wird auf Kapitel 5.2. verwiesen.

6.6. Lehren und Lernen in der allgemeinbildenden Sekundarstufe II

Lehrpläne, Fächer und Stundentafel

Das Fächerangebot in der GYMNASIALEN OBERSTUFE sowie die Verpflichtungen für bestimmte Fächer und Fächergruppen und die Möglichkeiten der individuellen Schwerpunktbildung sind in Kapitel 6.5. beschrieben. Die Wochenstundenzahl beträgt in der Regel mindestens 30 Wochenstunden. Während der Pflichtbereich der Sicherung einer gemeinsamen Grundbildung dienen soll, dient der Wahlbereich in Verbindung mit dem Pflichtbereich der Schwerpunktbildung. In der gymnasialen Oberstufe des achtjährigen Gymnasiums erhöht sich die Wochenstundenzahl in der Regel um zwei bis vier Stunden.

Der Fremdsprachenunterricht im Sekundarbereich II baut auf den Kompetenzen auf, die im Sekundarbereich I erworben wurden. Schwerpunkte des Lehrens und Lernens sind vertieftes interkulturelles Lernen, Schriftlichkeit im Sinne von differenzierter Textsortenkompetenz, entsprechende mündliche Diskursfähigkeit und Sprachbewusstheit. Diese Kompetenzen orientieren sich an den Bildungsstandards für die Allgemeine Hochschulreife oder den Einheitlichen Prüfungsanforderungen für die Abiturprüfung (EPA) und zielen mindestens auf das Referenzniveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) für fortgeführte Fremdsprachen und auf das Referenzniveau B1 für neu einsetzende Fremdsprachen am Ende der gymnasialen Oberstufe. Im Sekundarbereich II fortgeführte Sprachlerngänge können durch bilinguales Lehren und Lernen in den Sachfächern ersetzt werden. Nähere Informationen sind dem KMK-Beschluss „Empfehlungen der Kultusministerkonferenz zur Stärkung der Fremdsprachenkompetenz“ vom Dezember 2011 sowie dem Bericht „Konzepte für den bilingualen Unterricht“ vom Oktober 2013 zu entnehmen.

Für fächerübergreifende Unterrichtsinhalte in der Sekundarstufe II gelten die Ausführungen in Kapitel 6.3.

Unterrichtsmethoden und Unterrichtsmittel

Auf der Grundlage der Lehrpläne, die auch methodische Hinweise enthalten, gestaltet die Lehrkraft den Unterricht in eigener pädagogischer Verantwortung unter Berücksichtigung der individuellen Lernvoraussetzungen der Schülerinnen und Schü-

ler. Digitale Medien (Multimedia) und Telekommunikation (Internet u. a.) werden sowohl als Hilfsmittel als auch als Gegenstand von Lehren und Lernen im Unterricht eingesetzt. So sollen durch Erschließung neuer Wissensressourcen und Methoden und durch stärkere Individualisierung des Unterrichts Kreativität und Selbstlernkompetenz gefördert werden.

6.7. Leistungsbeurteilung in der allgemeinbildenden Sekundarstufe II

Beurteilung von Schülerinnen und Schülern

In der GYMNASIALEN OBERSTUFE erfolgt die Leistungsbewertung nach einem Punktesystem, das wiederum der herkömmlichen 6-Noten-Skala durch den folgenden Umrechnungsschlüssel zugeordnet ist:

- Note 1 entspricht 15/14/13 Punkten je nach Notentendenz
- Note 2 entspricht 12/11/10 Punkten je nach Notentendenz
- Note 3 entspricht 9/8/7 Punkten je nach Notentendenz
- Note 4 entspricht 6/5/4 Punkten je nach Notentendenz
- Note 5 entspricht 3/2/1 Punkten je nach Notentendenz
- Note 6 entspricht 0 Punkten

Versetzung von Schülerinnen und Schülern

In der GYMNASIALEN OBERSTUFE bilden die letzten beiden Jahrgangsstufen die Qualifikationsphase zur Ermittlung der Gesamtqualifikation. Diese setzt sich aus den in der Qualifikationsphase erbrachten Leistungen und den Leistungen in der Abiturprüfung zusammen. Innerhalb der Qualifikationsphase erfolgt keine Versetzung, die Wiederholung einer Jahrgangsstufe ist jedoch möglich, wenn die für die Zulassung zur Abiturprüfung notwendigen Leistungen nicht erbracht werden. Im Schuljahr 2016/2017 haben am neunjährigen Gymnasium 3,4 Prozent der Schülerinnen und Schüler eine Jahrgangsstufe wiederholt. Am achtjährigen Gymnasium waren es 2,6 Prozent.

Abschlusszeugnis

Für den Erwerb von schulischen Abschluss- und Abgangszeugnissen am Ende der Bildungsgänge des Sekundarbereichs II gelten dieselben grundlegenden Bestimmungen wie für den Sekundarbereich I, die in Kapitel 6.4. beschrieben werden.

Den Abschluss der GYMNASIALEN OBERSTUFE bildet die Abiturprüfung. Die Aufgaben werden in fast allen Ländern landeseinheitlich durch das Kultusministerium gestellt, wobei zum Teil die Lehrkräfte oder die Prüflinge oder beide noch Auswahlmöglichkeiten haben. Im Jahr 2017 befinden sich unter den Aufgaben in den Fächern Deutsch, Mathematik und Fremdsprache erstmals auch Aufgaben aus dem gemeinsamen Aufgabenpool der Länder beim Institut für Qualitätsentwicklung im Bildungswesen (IQB). Für die Zulassung zur Prüfung sind bestimmte Leistungsanforderungen in der Qualifikationsphase zu erfüllen. Die Abiturprüfung umfasst vier oder fünf Prüfungsfächer, unter denen sich mindestens zwei Fächer mit erhöhtem Anforderungsniveau und zwei der drei Fächer Deutsch, Fremdsprache und Mathematik befinden müssen. Außerdem müssen alle drei Aufgabenfelder (sprachlich-literarisch-künstlerisches Aufgabenfeld, gesellschaftswissenschaftliches Aufgabenfeld, mathematisch-naturwissenschaftlich-technisches Aufgabenfeld) in der Prüfung vertreten sein. Unter den mindestens drei schriftlichen Prüfungsfächern müssen sich mindestens zwei Fächer mit erhöhtem Anforderungsniveau befinden,

darunter mindestens eines der Fächer Deutsch, Fremdsprache, Mathematik oder eine Naturwissenschaft. Prüfungsfach der mündlichen Abiturprüfung ist ein Fach, das nicht schon schriftlich geprüft wurde. In der Regel werden drei Fächer schriftlich und gegebenenfalls mündlich geprüft, das vierte Fach ausschließlich mündlich. Je nach Landesrecht können ein fünftes Fach mündlich oder schriftlich geprüft oder eine besondere Lernleistung, die im Umfang von mindestens zwei Schulhalbjahren erbracht wurde (z. B. eine Jahresarbeit, die Ergebnisse eines fachübergreifenden Projektes oder die Leistung aus einem anerkannten Wettbewerb), in die Abiturprüfung eingebracht werden. Die besondere Lernleistung ist schriftlich zu dokumentieren und wird durch ein Kolloquium ergänzt. Mit der Abiturprüfung wird das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife erworben, in das zu zwei Dritteln auch die Leistungen aus der Qualifikationsphase eingehen. Die Allgemeine Hochschulreife wird zuerkannt, wenn in der Gesamtqualifikation mindestens ausreichende Leistungen (Durchschnittsnote 4 bzw. mindestens 300 Punkte) erbracht werden.

Die Abiturzeugnisse werden in den Ländern zwischen Mitte Juni und Mitte Juli ausgegeben. Eine Ausnahme bildet Rheinland-Pfalz, wo die Abiturzeugnisse bis zum 31. März ausgegeben werden.

Beim Übergang zu Berufsausbildung und Studium stehen zur Dokumentation der fremdsprachlichen Kompetenzen auf den Abschlusszeugnissen neben den Leistungsnoten auch die Stufenbezeichnungen des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) zur Verfügung. Eine europaweit abgestimmte Dokumentation der fremdsprachlichen, bilingualen und interkulturellen Kompetenzen bieten zum Beispiel der Europass und das Exzellenzlabel CertiLingua.

6.8. Aufbau der beruflichen Sekundarstufe II

Arten von Bildungseinrichtungen

Berufliche Vollzeitschulen

Zu den beruflichen Vollzeitschulen gehören die Berufsfachschule, die Fachoberschule, das Berufliche Gymnasium, die Berufsoberschule und weitere Schularten, die nur in einzelnen Ländern vertreten bzw. quantitativ von geringer Bedeutung sind. Die berufliche Weiterbildung an Fachschulen ist nach der Internationalen Standardklassifikation für das Bildungswesen ISCED (*International Standard Classification of Education*) dem tertiären Bereich zugeordnet. Fachschulen werden daher in Kapitel 7 beschrieben.

Berufliches Gymnasium

Dieser Bildungsgang wird in den meisten Ländern als *Berufliches Gymnasium*, in zwei Ländern als *Fachgymnasium* bezeichnet. Im Unterschied zum allgemeinbildenden Gymnasium, das in der Regel von Jahrgangsstufe 5/7–12/13 einen durchgängigen Bildungsgang darstellt, hat das Berufliche Gymnasium in der Regel keine Unter- und Mittelstufe (Jahrgangsstufen 5/7–9/10). Das Berufliche Gymnasium ist in fast allen Ländern in der Form der gymnasialen Oberstufe mit berufsbezogenen Fachrichtungen eingerichtet und umfasst einen dreijährigen Bildungsgang. Aufbauend auf einem Mittleren Schulabschluss mit besonderem Leistungsprofil, der zum Eintritt in die gymnasiale Oberstufe berechtigt, oder einem gleichwertigen Abschluss führt das Berufliche Gymnasium in der Regel zur Allgemeinen Hochschulreife. Zu-

sätzlich können in den Ländern doppeltqualifizierende Bildungsgänge angeboten werden (siehe Kapitel 6.10.).

Berufsfachschule

Berufsfachschulen sind Vollzeitschulen, die Schülerinnen und Schüler in einen oder mehrere Berufe einführen, ihnen einen Teil der Berufsausbildung in einem oder mehreren anerkannten Ausbildungsberufen vermitteln oder sie zu einem Berufsausbildungsabschluss in einem Beruf führen. Sie erweitern die vorher erworbene allgemeine Bildung und können einen darüber hinausgehenden Schulabschluss vermitteln. Die Schülerinnen und Schüler können einen Berufsabschluss nach Landesrecht erwerben. Unter bestimmten Voraussetzungen kann an Berufsfachschulen auch die Fachhochschulreife nachgeholt werden. Das Spektrum der Bildungsangebote dieser Schulart ist außerordentlich breit gefächert. Es gibt Berufsfachschulen für kaufmännische Berufe, für Fremdsprachenberufe, für gewerblich-technische und handwerkliche Berufe, für hauswirtschaftliche, sozialpädagogische und sozialpflegerische Berufe, für künstlerische Berufe und für die bundesrechtlich geregelten Berufe des Gesundheitswesens u. a. m. Soweit diese Schulen nicht eine volle Berufsqualifikation vermitteln, kann bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen der erfolgreiche Besuch der Berufsfachschule auf die Ausbildungszeit in anerkannten Ausbildungsberufen angerechnet werden (§ 7 Berufsbildungsgesetz – R80). Um die Gleichwertigkeit eines Berufsausbildungsabschlusses an einer Berufsfachschule mit einer dualen Berufsausbildung zu dokumentieren, können erfolgreiche Absolventinnen und Absolventen eine Prüfung vor der zuständigen Stelle ablegen. Die Zulassung zu dieser sogenannten Kammerprüfung ist möglich, wenn das jeweilige Land entsprechende Verordnungen nach § 43 Absatz 2 Berufsbildungsgesetz erlassen hat oder wenn diesbezügliche Absprachen zwischen den beruflichen Schulen und den zuständigen Stellen bestehen. Zugangsvoraussetzung für die Berufsfachschule ist je nach dem angestrebten Ausbildungsziel in der Regel das Abschlusszeugnis der Hauptschule oder das Abschlusszeugnis der Realschule bzw. ein Mittlerer Schulabschluss. Die Bildungsgänge an Berufsfachschulen sind je nach beruflicher Fachrichtung und Zielsetzung von unterschiedlicher Dauer (ein bis drei Jahre).

Fachoberschule

Die *Fachoberschule* umfasst in der Regel die Jahrgangsstufen 11 und 12 und baut auf einem Mittleren Schulabschluss auf. Sie vermittelt allgemeine, fachtheoretische und fachpraktische Kenntnisse und Fähigkeiten und führt zur Fachhochschulreife. Die Länder können auch eine Jahrgangsstufe 13 einrichten, die zur Fachgebundenen und bei ausreichenden Kenntnissen einer zweiten Fremdsprache zur Allgemeinen Hochschulreife führt. Die Fachoberschule gliedert sich in die Fachrichtungen Wirtschaft und Verwaltung, Technik, Gesundheit und Soziales, Gestaltung, Ernährung und Hauswirtschaft sowie Agrarwirtschaft, Bio- und Umwelttechnologie. Zur Ausbildung gehören Unterricht und Fachpraxis. Die Jahrgangsstufe 11 der Fachoberschule kann in der Regel durch eine einschlägige abgeschlossene Berufsausbildung oder durch einschlägige hinreichende Berufserfahrung ersetzt werden, so dass die Schülerinnen und Schüler direkt in Jahrgangsstufe 12 der Fachoberschule eintreten können. Sie haben so die Möglichkeit, neben vertieften beruflichen Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten die Fachhochschulreife zu erwerben. Die Fachoberschule leistet so einen wichtigen Beitrag zur Durchlässigkeit des Bildungssystems und damit zur Gleichwertigkeit von allgemeiner und beruflicher Bildung.

Berufsoberschule

Auch die Berufsoberschule trägt viel zur Durchlässigkeit des Bildungssystems bei. Ebenso wie in der Fachoberschule können Absolventen einer Berufsausbildung im dualen System in der Berufsoberschule eine Hochschulzugangsberechtigung erwerben. Die Berufsoberschule führt in zweijährigem Vollzeitunterricht zur Fachgebundenen Hochschulreife und mit einer zweiten Fremdsprache zur Allgemeinen Hochschulreife. Die Berufsoberschule kann auch in Teilzeitform mit entsprechend längerer Dauer geführt werden.

Die Aufnahme in die Berufsoberschule setzt den Mittleren Schulabschluss oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand und eine mindestens zweijährige erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung bzw. eine mindestens fünfjährige einschlägige Berufstätigkeit voraus. Das erste Jahr der Berufsoberschule kann durch andere zur Fachhochschulreife führende Bildungswege ersetzt werden. Die Berufsoberschule wird in den Ausbildungsrichtungen Technik, Wirtschaft und Verwaltung, Ernährung und Hauswirtschaft, Gesundheit und Soziales, Gestaltung sowie Agrarwirtschaft, Bio- und Umwelttechnologie geführt. Die Zuordnung der Schülerinnen und Schüler zu einer Ausbildungsrichtung richtet sich nach der bereits absolvierten beruflichen Erstausbildung oder Berufstätigkeit.

Berufsausbildung im dualen System

Etwa die Hälfte der Jugendlichen eines Altersjahrgangs beginnt eine Ausbildung in einem der knapp 330 nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG – R80) und der Handwerksordnung (HwO – R81) anerkannten Ausbildungsberufe. Die je nach Beruf zwei-, drei- oder dreieinhalbjährige Berufsausbildung findet im dualen System statt. Das System wird als *dual* bezeichnet, weil die Ausbildung an zwei Lernorten durchgeführt wird: im Betrieb und in der Berufsschule. Die Berufsausbildung hat zum Ziel, in einem geordneten Ausbildungsgang die notwendigen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten für die Ausübung einer qualifizierten Tätigkeit in einer sich stetig wandelnden Arbeitswelt zu vermitteln. Der erfolgreiche Abschluss befähigt zur unmittelbaren Berufsausübung als qualifizierte Fachkraft in einem anerkannten Ausbildungsberuf.

Für den Zugang zur Ausbildung im dualen System bestehen formal keine Zugangsvoraussetzungen; die Ausbildung steht grundsätzlich allen offen. Von den Auszubildenden mit neu abgeschlossenem Ausbildungsvertrag haben im Jahr 2016 25,3 Prozent am Ende des Sekundarbereichs I den Hauptschulabschluss oder einen vergleichbaren Schulabschluss als einen ersten allgemeinbildenden Abschluss und 42,8 Prozent den Mittleren Schulabschluss erworben. Der Anteil der Auszubildenden im dualen System, die bereits den Sekundarbereich II durchlaufen und eine Hochschulreife/Fachhochschulreife erworben haben, liegt im Jahr 2016 bei 28,7 Prozent. Die Ausbildung findet auf der Grundlage eines privatrechtlichen Berufsausbildungsvertrages zwischen einem Ausbildungsbetrieb und den Jugendlichen statt. Die Jugendlichen werden wöchentlich an drei bis vier Tagen im Betrieb und an bis zu zwei Tagen in der Berufsschule ausgebildet. Daneben nimmt die Ausbildung in Form von Blockunterricht mit einer Dauer von bis zu sechs Wochen immer größeren Raum ein. Die Betriebe übernehmen die Kosten der betrieblichen Ausbildung und zahlen dem Auszubildenden eine Ausbildungsvergütung, die in der Regel zwischen den Tarifparteien vertraglich geregelt ist. Die Höhe der Vergütung

steigt mit jedem Ausbildungsjahr und beträgt durchschnittlich etwa ein Drittel des Anfangsgehalts für eine ausgebildete Fachkraft.

Für die betriebliche Ausbildung sind die zu erwerbenden beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten in einer Ausbildungsordnung vorgegeben, die vom Ausbildungsbetrieb in einem individuellen Ausbildungsplan konkretisiert wird. Für den berufsbezogenen Unterricht in der Berufsschule wird für jeden anerkannten Ausbildungsberuf ein mit den Ausbildungsordnungen abgestimmter Rahmenlehrplan erstellt.

Umfangreiche Informationen und Daten zur beruflichen Bildung und speziell zum dualen System enthält der jährliche *Berufsbildungsbericht* des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) sowie der Datenreport zum Berufsbildungsbericht des Bundesinstituts für Berufsbildung (BIBB).

Lernort Betrieb

Ausbildungsplätze werden in Betrieben der Wirtschaft und in Verwaltungen im öffentlichen Dienst, in Praxen der freien Berufe und zu einem geringen Teil auch in privaten Haushalten angeboten. Die Betriebe verpflichten sich gegenüber den Auszubildenden vertraglich, ihnen die in der Ausbildungsordnung für den jeweiligen Ausbildungsberuf vorgesehenen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln. Durch die verbindliche Vorgabe der Ausbildungsordnungen wird ein einheitlicher bundesweiter Standard unabhängig vom aktuellen betrieblichen Bedarf gewährleistet, der den Anforderungen im jeweiligen Beruf entspricht. Die Ausbildung darf nur in Ausbildungsbetrieben stattfinden, in denen die von der Ausbildungsordnung verlangten Qualifikationen durch Ausbildungspersonal mit persönlicher und fachlicher Eignung vermittelt werden können. Die Eignung der Ausbildungsbetriebe und des betrieblichen Ausbildungspersonals wird von den zuständigen Stellen, dies sind überwiegend die Kammern, überwacht (siehe Kapitel 10.4.). Auch die ordnungsgemäße Ausbildung selbst wird von den Kammern überwacht. Die Ausbildung soll der sachlichen und zeitlichen Gliederung der Ausbildungsordnung entsprechen, kann aber hiervon abweichen, wenn betriebspraktische Besonderheiten dies erfordern und die Vermittlung aller Ausbildungsinhalte im Übrigen gewährleistet ist.

Ausbildungsstätte für die betriebliche Ausbildung kann neben dem einzelnen Ausbildungsbetrieb auch ein Zusammenschluss mehrerer Betriebe sein, um die Erfordernisse der Ausbildungsordnung im Zusammenwirken abdecken zu können (Verbundausbildung). In überbetrieblichen Berufsbildungsstätten, die mit Internaten verbunden sein können, erhalten Jugendliche eine ergänzende Ausbildung, wenn sie in kleinen oder spezialisierten Betrieben ausgebildet werden und dort keine umfassende Ausbildung im Sinne der Ausbildungsordnung erhalten können. Durch moderne technische Ausstattung können diese überbetrieblichen Berufsbildungsstätten die Ausbildungsinhalte vermitteln, zu denen kleinere Betriebe aus Kosten- und Kapazitätsgründen meist nicht in der Lage sind.

Lernort Berufsschule

Die Berufsschule und die Ausbildungsbetriebe erfüllen in der dualen Berufsausbildung einen gemeinsamen Bildungs- und Erziehungsauftrag. Gemäß ihrer Stellung als eigenständiger Lernort arbeitet die Berufsschule als gleichberechtigte Partnerin mit den an der Berufsausbildung Beteiligten zusammen. Sie hat die Aufgabe, den

Schülerinnen und Schülern den Erwerb berufsbezogener und berufsübergreifender Kompetenzen unter besonderer Berücksichtigung der Anforderungen der Berufsausbildung zu ermöglichen und befähigt zur Ausübung eines Berufes und zur Mitgestaltung der Arbeitswelt und Gesellschaft in sozialer, ökonomischer und ökologischer Verantwortung. Die Berufsschule hat darüber hinaus die Aufgabe, ein die Berufsausbildung vorbereitendes oder die Berufstätigkeit begleitendes Bildungsangebot bereitzustellen. In Zusammenarbeit mit den allgemeinbildenden Schulen wird die Kompetenz der Schülerinnen und Schüler gefördert, eine reflektierte Berufswahlentscheidung treffen zu können. Die Berufsschule kann bei Aufgaben der beruflichen Fort- und Weiterbildung mitwirken.

Der Unterrichtsumfang der Berufsschule beträgt mindestens zwölf Wochenstunden. Er besteht aus berufsbezogenem und berufsübergreifendem Unterricht und umfasst berufliche Lerninhalte und eine berufsbezogene Erweiterung der vorher erworbenen allgemeinen Bildung, insbesondere in den Bereichen deutsche Sprache, Fremdsprache, Politik oder Wirtschaft, Religion bzw. Ethik und Sport. Das Nähere regeln die Länder. Der berufsbezogene Unterricht der Berufsschule umfasst in der Regel acht Wochenstunden. Er richtet sich nach den von der Kultusministerkonferenz (KMK) beschlossenen Rahmenlehrplänen, die nach dem zwischen Bund und Ländern vereinbarten Verfahren „Gemeinsames Ergebnisprotokoll vom 30. Mai 1972“ in der jeweils gültigen Fassung abgestimmt sind. Eine Erhöhung des Unterrichtsumfanges durch ergänzende Angebote (z. B. Fachhochschulreife) für Leistungsstärkere und zusätzlichen Förderunterricht für Leistungsschwächere (z. B. Sprachförderung) ist möglich.

In den Rahmenlehrplänen der KMK sind für den berufsbezogenen Unterricht an der Berufsschule im ersten Ausbildungsjahr 7 Unterrichtsstunden pro Woche vorgesehen. Abweichend davon kann der Unterrichtsumfang im berufsbezogenen Bereich 8 Wochenstunden betragen, wenn Rahmenlehrpläne für Ausbildungsberufe erstellt werden, die im ersten Ausbildungsjahr Kompetenzen von mehr als einem Beruf in sich vereinen.

Um auf die besonderen Bedürfnisse vor Ort eingehen zu können, bleibt die Organisation des Berufsschulunterrichts den Ländern und damit den Berufsschulen überlassen. Grundsätzlich erfolgt die Wahl der Organisationsform für den Berufsschulunterricht in enger Abstimmung mit den Kammern bzw. Innungen oder den Betrieben im Einzugsbereich. Dabei lassen flexible Regelungen eine Reihe von unterschiedlichen zeitlichen Organisationsformen zu, die zum Ziel haben, eine Optimierung der betrieblichen und schulischen Lernphasen zu erreichen.

Der Erwerb von erweiterten und vertieften beruflichen Kompetenzen kann durch das Angebot von Zusatzqualifikationen ermöglicht werden.

Die Länder können durch Rechtsverordnung Regelungen zur Anrechnung von Zeiten schulischer beruflicher Ausbildung auf eine duale Berufsausbildung erlassen (§ 7 Berufsbildungsgesetz). Hierzu hat die Kultusministerkonferenz empfohlen,

- geeignete Bildungswege so zu gestalten, dass die vollständige Anrechnung von Lernzeiten in beruflichen Vollzeitschulen auf die Berufsausbildung erreicht wird und
- den Anrechnungsumfang von dem in den schulischen Bildungsgängen gegebenen Umfang berufsbezogenen Unterrichts und der Berücksichtigung der

für die Berufsausbildung maßgeblichen Rahmenlehrpläne und Ausbildungsordnungen abhängig zu machen.

Eine Anrechnung bedarf des gemeinsamen Antrags von Ausbildungsbetrieb und Auszubildendem.

Geographische Verteilung der Bildungseinrichtungen

Für Informationen über die geographische Verteilung der Bildungseinrichtungen im Sekundarbereich II wird auf die Ausführungen zum Primarbereich in Kapitel 5.2. verwiesen.

Aufnahmebedingungen und Wahl der Bildungseinrichtung

Der Zugang zu den beruflichen Bildungsgängen im Sekundarbereich II erfolgt aufgrund von Abschlüssen und Berechtigungen, die am Ende des Sekundarbereichs I erworben werden (siehe Kapitel 6.4.). Die Aufnahmebedingungen für die einzelnen Schularten und Bildungsgänge im Bereich der beruflichen Bildung werden im Rahmen der Beschreibung der Bildungseinrichtungen dargelegt.

Altersstufen und Klassenbildung

In der BERUFSSCHULE wird der Unterricht grundsätzlich in Fachklassen eines bestimmten oder verwandter Ausbildungsberufe erteilt.

Gliederung des Schuljahres

Zur Gliederung des Schuljahres im Sekundarbereich wird auf die Ausführungen zum Primarbereich in Kapitel 5.2. verwiesen.

Wöchentliche und tägliche Unterrichtsdauer

Die Wochenstundenzahl an den beruflichen Vollzeitschulen beträgt an den Berufsfachschulen mindestens 30 Wochenstunden, an den Fachoberschulen in der Jahrgangsstufe 11 neben der fachpraktischen Ausbildung im Betrieb mindestens zwölf Stunden und in der Jahrgangsstufe 12 mindestens 30 Wochenstunden für den allgemeinen und fachbezogenen Unterricht. Bei der Berufsausbildung im dualen System, d. h. im Betrieb und in der Berufsschule, erfolgt der Unterricht mindestens zwölf Stunden wöchentlich an der Berufsschule. Dabei steht eine Vielzahl von Organisationsformen zur Verfügung. So kann der Unterricht z. B. durchgängig in Teilzeitform mit in der Regel zwölf Stunden wöchentlich an zwei Tagen pro Woche oder alternierend in einer Woche an zwei Tagen, in der nächsten Woche an einem Tag stattfinden; er kann auch in zusammenhängenden Teilabschnitten (Blockunterricht) erteilt werden.

Für allgemeine Informationen zur wöchentlichen und täglichen Unterrichtsdauer sowie zur 5- bzw. 6-Tage-Woche wird auf Kapitel 5.2. verwiesen.

6.9. Lehren und Lernen in der beruflichen Sekundarstufe II

Lehrpläne, Fächer und Stundentafel

Berufliche Vollzeitschulen

Zu den LEHR- BZW. BILDUNGSPLÄNEN für die beruflichen Vollzeitschulen gelten die Ausführungen in Kapitel 5.3. zum Primarbereich. Die Zuständigkeit für die Entwicklung der Lehrpläne liegt grundsätzlich bei den Kultusministerien der Länder.

Im BERUFLICHEN GYMNASIUM treten zu den Aufgabenfeldern des allgemeinbildenden Gymnasiums berufsbezogene Fachrichtungen und Schwerpunkte, wie Wirtschaft, Technik, Berufliche Informatik, Biotechnologie, Ernährung, Agrarwirtschaft sowie Gesundheit und Soziales, die anstelle allgemeinbildender Fächer als Fach mit erhöhtem Anforderungsniveau zu wählen sind und auch bei der Abiturprüfung Prüfungsfächer sind. In einzelnen Ländern bestehen an einer begrenzten Anzahl von Schulen weitere berufsbezogene Fachrichtungen und Schwerpunkte. Die auf diese Fachrichtungen und Schwerpunkte bezogenen Fächer können ebenfalls als Fach mit erhöhtem Anforderungsniveau gewählt werden. In den doppeltqualifizierenden Bildungsgängen werden darüber hinaus weitere Fächer der berufsbezogenen Fachrichtungen unterrichtet, die in der Regel auch Prüfungsfächer der Berufsabschlussprüfung sind. Bei diesen Bildungsgängen umfasst das Gesamtstundenvolumen mindestens 118 Wochenstunden in der gymnasialen Oberstufe.

In der BERUFSFACHSCHULE wird der Unterricht in einem allgemeinen/berufsübergreifenden Lernbereich und einem fachrichtungs- bzw. berufsbezogenen Lernbereich erteilt. In Bildungsgängen, die eine berufliche Grundbildung vermitteln, umfasst der Unterricht in beiden Lernbereichen zusammen mindestens 30 Wochenstunden. In den Bildungsgängen, die zu einem Abschluss in einem anerkannten Ausbildungsberuf führen, umfasst der Unterricht mindestens 32 Wochenstunden.

Der Unterricht an der FACHOBERSCHULE findet in den Fächern Deutsch, Fremdsprache, Mathematik, Naturwissenschaften, Wirtschaft und Gesellschaft und in fachrichtungsbezogenen Fächern statt. Die fachpraktische Ausbildung findet während des Besuchs der Jahrgangsstufe 11, also im ersten Jahr, als einschlägiges gelenktes Praktikum in Betrieben oder gleichwertigen Einrichtungen statt. Auf den Lernbereich Sprache und Kommunikation entfallen dabei in den Jahrgangsstufen 11 und 12 mindestens 480 Unterrichtsstunden (Deutsch und Fremdsprache je 240), auf den Lernbereich Mathematik und Naturwissenschaft mindestens 320 Unterrichtsstunden (Mathematik 240, Naturwissenschaft 80) und auf den Lernbereich Wirtschaft und Gesellschaft mindestens 120 Unterrichtsstunden. Im fachrichtungsbezogenen Bereich entfallen auf Fachtheorie mindestens 440 Unterrichtsstunden und auf die Fachpraxis im ersten Jahr 800 Unterrichtsstunden. Auf den Differenzierungsbereich entfallen mindestens 320 Unterrichtsstunden, die von den Ländern zur Erhöhung der in der Stundentafel ausgewiesenen Fächer und Lernbereiche sowie zur Einrichtung weiterer Fächer verwendet werden können.

Der Unterricht an der zweijährigen BERUFSOBERSCHULE umfasst insgesamt mindestens 2.400 Unterrichtsstunden (ca. 30 Wochenstunden). Die Schülerinnen und Schüler erhalten Unterricht in Deutsch, Pflichtfremdsprache, Gesellschaftslehre (mit Geschichte, Politik, Wirtschaftslehre), Mathematik sowie Profulfächern entsprechend der gewählten Ausbildungsrichtung und Naturwissenschaften einschließlich Informatik. Auf die Fächergruppe Deutsch und Fremdsprache entfallen dabei mindestens 720 bis 800 Unterrichtsstunden, auf den Lernbereich Gesellschaftslehre mindestens 160 bis 320 Unterrichtsstunden, auf Mathematik mindestens 400 bis 560 Unterrichtsstunden und auf die Profulfächer und die Naturwissenschaften einschließlich Informatik mindestens 800 bis 1.040 Unterrichtsstunden. Für den Erwerb der Allgemeinen Hochschulreife ist zusätzlich der Nachweis von Kenntnissen

in einer zweiten Fremdsprache notwendig, auf die zusätzlich mindestens 320 Unterrichtsstunden entfallen. Für das Anforderungsniveau des Unterrichts in den Fächern Deutsch, Pflichtfremdsprache und Mathematik hat die Kultusministerkonferenz im Juni 1998 gemeinsame Standards beschlossen.

Berufsausbildung im dualen System

Der Unterricht in der BERUFSSCHULE in Teilzeitform gliedert sich, wie bei den beruflichen Vollzeitschulen, in einen berufsübergreifenden und einen berufsbezogenen Unterricht (siehe Kapitel 6.8.). Er umfasst mindestens zwölf Wochenstunden, von denen im Allgemeinen acht Wochenstunden auf den berufsbezogenen Unterricht entfallen.

Die Rahmenlehrpläne für den berufsbezogenen Unterricht der Berufsschule werden im Gegensatz zu den Lehrplänen für die beruflichen Vollzeitschulen, unter Bezug auf die Ausbildungsordnungen für die betriebliche Ausbildung, gemeinsam von den Ländern in der Kultusministerkonferenz (KMK) erarbeitet und in einem abgestimmten Verfahren im Einvernehmen mit dem Bund verabschiedet (siehe Kapitel 2.7.). Zur Unterstützung des Erwerbs von beruflicher Handlungskompetenz sind sie nach Lernfeldern strukturiert. Lernfelder enthalten eine komplexe Zielformulierung, die sich an typischen beruflichen Handlungen orientiert, sowie inhaltliche Hinweise und Zeitrichtwerte, d. h. Hinweise zum Zeitpunkt der Vermittlung im Bildungsgang wie auch zum Umfang an Unterrichtsstunden. Die in der betrieblichen Ausbildung zu erwerbenden Handlungskompetenzen, die zur Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit befähigen, sind in den Ausbildungsordnungen enthalten. Diese werden für alle anerkannten Ausbildungsberufe unter Beteiligung der Sozialpartner vom zuständigen Fachministerium des Bundes im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) erlassen. Durch das Abstimmungsverfahren ist gewährleistet, dass Erfahrungen aus der Berufspraxis und den beruflichen Schulen, Ergebnisse der Arbeits- und Berufsforschung sowie Ergebnisse von Modellversuchen des Bundesinstituts für Berufsbildung in die Ausbildungsordnungen einfließen.

Die berufliche Bildung ist in besonderem Maß von der Digitalisierung und deren Rückwirkung auf Arbeits-, Produktions- und Geschäftsabläufe betroffen. Das Unterrichtsziel ist hier vermehrt der Erwerb der Kompetenz zur Nutzung digitaler Arbeitsmittel und -techniken. Neben dem Verständnis für digitale Prozesse bedingt dies auch, die mittelbaren Auswirkungen der weiter voran schreitenden Digitalisierung, z. B. in Bezug auf arbeitsorganisatorische und kommunikative Aspekte bei teilweise global vernetzten Produktions-, Liefer- und Dienstleistungsketten, mit in den Blick zu nehmen.

Fremdsprachenvermittlung an beruflichen Schulen

Der Fremdsprachenunterricht im berufsbildenden Bereich baut auf den im Sekundarbereich I erworbenen Kompetenzen auf. Er leistet einen grundlegenden Beitrag für die Berufsausbildung bzw. die berufliche Orientierung von Schülerinnen und Schülern durch die Befähigung zur fremdsprachlichen Bewältigung beruflich relevanter Handlungssituationen. Unter den Bedingungen des fortschreitenden Globalisierungsprozesses in der Wirtschafts- und Arbeitswelt bildet die Fremdsprachenkompetenz in berufsspezifischen und berufsfeldspezifischen Sprachhandlungen einen wichtigen Teil der beruflichen Handlungskompetenz. Ins-

besondere in den Fachklassen des dualen Systems kommt der Entwicklung einer berufsfeldrelevanten Fremdsprachenkompetenz große Bedeutung zu.

Der Unterricht in der Berufsschule erweitert und vertieft die Fremdsprachenkompetenz entsprechend ihrer Bedeutung in dem jeweiligen Ausbildungsberuf. Zusätzlich steht mit dem KMK-Fremdsprachenzertifikat ein Angebot zur Verfügung, um den Erwerb von Fremdsprachenkenntnissen auf der Grundlage des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) des Europarates nachzuweisen.

Unterrichtsmethoden und Unterrichtsmittel

Die Berufsschule richtet ihren Unterricht an einer handlungsorientierten Didaktik und Methodik aus, die in den Lehrplänen durch die Lernfeldkonzeption abgebildet wird. Der Einsatz neuer Informations- und Kommunikationstechnologien eröffnet ein neues Feld für eine aktuelle berufliche Qualifizierung. Die methodisch-didaktischen Grundlagen der Ausbildung in den Betrieben sind in den Ausbildungsordnungen enthalten.

6.10. Leistungsbeurteilung in der beruflichen Sekundarstufe II

Beurteilung von Schülerinnen und Schülern

Zur Leistungsbeurteilung der Schülerinnen und Schüler an BERUFLICHEN SCHULEN des Sekundarbereichs II wird auf Kapitel 6.4. verwiesen, in dem die Grundlagen für die Leistungsbeurteilung und die Notengebung für den Sekundarbereich I erläutert werden.

An Beruflichen Gymnasien besteht teilweise auch die Möglichkeit, mehr als eine Qualifikation zu erwerben (doppeltqualifizierende Bildungsgänge): eine Studienqualifikation (Hochschulreife/Fachhochschulreife) und einen beruflichen Abschluss nach Landesrecht (z. B. für die Assistentenberufe). Diese berufsbezogenen Bildungsgänge gibt es auch in besonderen Schulverbundsystemen von Gymnasien und beruflichen Schulen (z. B. Oberstufenzentren) oder innerhalb einer eigenen Schulform wie z. B. dem Berufskolleg in Nordrhein-Westfalen. Doppeltqualifizierende Bildungsgänge dauern drei bis vier Jahre.

Im Rahmen des DUALEN SYSTEMS legen die Auszubildenden etwa nach der Hälfte der Ausbildungszeit eine Zwischenprüfung entsprechend den in den Ausbildungsordnungen und Rahmenlehrplänen festgelegten Anforderungen ab. Die Zwischenprüfungen werden von den *zuständigen Stellen* (meist den Kammern) durchgeführt. Sie können aus praktischen, schriftlichen und mündlichen Teilprüfungen bestehen. Die Zwischenprüfung erstreckt sich in der Regel auf die in der Ausbildungsordnung für die ersten drei Ausbildungshalbjahre festgelegten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie auf den Lehrstoff, der in der Berufsschule entsprechend den Rahmenlehrplänen vermittelt wird, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist. Über die Teilnahme an der Zwischenprüfung erhält der Auszubildende eine Bescheinigung zur Ermittlung des Ausbildungsstandes.

Versetzung von Schülerinnen und Schülern

Zur Versetzung an den BERUFLICHEN VOLLZEITSCHULEN treffen im Wesentlichen die Ausführungen in Kapitel 6.4. zum Sekundarbereich I zu. In der Berufsschule ist eine Nichtversetzung nicht vorgesehen. Im Bedarfsfall kann die Ausbildungszeit verlängert werden.

Abschlusszeugnis

Die DOPPELTQUALIFIZIERENDEN BILDUNGSGÄNGE an Beruflichen Gymnasien, die zur Allgemeinen Hochschulreife oder zur Fachhochschulreife und zu einer Berufsqualifikation (Berufsabschluss nach Landesrecht) oder beruflichen Teilqualifikation führen, dauern drei bis vier Jahre und schließen mit zwei getrennten Prüfungen ab (schulische und berufliche Abschlussprüfung). Daneben gibt es berufliche Bildungsgänge, in denen neben dem beruflichen Abschluss auch die Fachhochschulreife erworben wird. Der Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen setzt den Mittleren Schulabschluss voraus und erfolgt nach der jeweils gültigen Fassung einer Vereinbarung der Kultusministerkonferenz (KMK) von 1998 auf der Grundlage von Standards über Inhalte und Prüfungen.

Die Ausbildung an BERUFSFACHSCHULEN endet in der Regel mit einer Abschlussprüfung. An den Berufsfachschulen können je nach Zugangsvoraussetzung unterschiedliche berufsqualifizierende und allgemeinbildende Abschlüsse erworben werden. An Berufsfachschulen, die eine berufliche Grundbildung vermitteln, können Jugendliche in ein- bis zweijährigen Bildungsgängen den Hauptschulabschluss oder den Mittleren Schulabschluss erlangen. Demgegenüber führen die zweijährigen Berufsfachschulen, die den Mittleren Schulabschluss voraussetzen, in verschiedenen Fachrichtungen zu einem berufsqualifizierenden Abschluss als *Staatlich geprüfter technischer Assistent* zum Beispiel in den Bereichen Biochemie, Bekleidungstechnik, Informatik, Maschinentechnik bzw. als *Staatlich geprüfter kaufmännischer Assistent* in den Bereichen Betriebswirtschaft, Bürowirtschaft, Fremdsprachen, Informationsverarbeitung. Neben dem berufsqualifizierenden Abschluss kann an Berufsfachschulen unter bestimmten Voraussetzungen auch die Fachhochschulreife erworben werden.

Die Ausbildung an der FACHOBERSCHULE schließt mit einer Abschlussprüfung nach Jahrgangsstufe 12 ab. Diese umfasst drei Fächer des allgemeinen Unterrichts (Deutsch, Mathematik, Fremdsprache) und ein fachrichtungsbezogenes Fach (z. B. aus den Bereichen Technik, Wirtschaft und Verwaltung oder Gestaltung). Nach bestandener Abschlussprüfung wird das Zeugnis der Fachhochschulreife verliehen, das zum Studium an Fachhochschulen berechtigt. Die Länder können auch eine Jahrgangsstufe 13 einrichten, die zur Fachgebundenen oder bei ausreichenden Kenntnissen einer zweiten Fremdsprache zur Allgemeinen Hochschulreife führt.

Der Bildungsgang der BERUFSOBERSCHULE endet mit einer Abschlussprüfung und führt zur Fachgebundenen Hochschulreife und mit einer zweiten Fremdsprache zur Allgemeinen Hochschulreife. Die schriftliche Abschlussprüfung findet in den Fächern Deutsch, Pflichtfremdsprache, Mathematik und einem spezifischen Fach der jeweiligen Ausbildungsrichtung statt. Mündliche Prüfungen können in allen Fächern stattfinden. Die Leistungen der Abschlussprüfung gehen mit mindestens einem Drittel in die Noten der jeweiligen Fächer im Abschlusszeugnis ein.

Im DUALEN SYSTEM der Berufsausbildung legen die Auszubildenden eine Abschluss- oder Gesellenprüfung vor den *für die Berufsbildung zuständigen Stellen* ab. Zu den zuständigen Stellen gehören regionale und sektorale Selbstverwaltungseinrichtungen der Wirtschaft, z. B. Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern, Kammern der Freien Berufe, der Landwirtschaft, die im Bereich der Berufsausbildung staatliche Aufgaben wahrnehmen. Zuständige Stellen können aber auch Stellen im Bereich des öffentlichen Dienstes sein. In den Prüfungsausschüssen wirken

Vertreter der Betriebe, der Arbeitnehmerschaft und Lehrkräfte von Berufsschulen mit.

Die Abschluss- oder Gesellenprüfung besteht aus mehreren Prüfungsbereichen, die praktisch, schriftlich und/oder mündlich geprüft werden. Dadurch wird festgestellt, ob die Auszubildenden die berufliche Handlungsfähigkeit erworben haben, die erforderlich ist, um eine qualifizierte berufliche Tätigkeit im Sinne des Berufsbildungsgesetzes (§ 1 Abs. 3 – R80) ausüben zu können. Dies schließt auch die Fähigkeit ein, Arbeitsabläufe selbständig planen und durchführen sowie das Ergebnis der Arbeit kontrollieren und bewerten zu können. Zur Bewertung einzelner Prüfungsleistungen kann der Prüfungsausschuss gutachterliche Stellungnahmen Dritter, insbesondere beruflicher Schulen, einholen (§ 39 Abs. 2 Berufsbildungsgesetz). Die bestandene Prüfung wird durch ein Prüfungszeugnis dokumentiert. Gleichzeitig wird von der Berufsschule ein Abschlusszeugnis ausgestellt, wenn der Auszubildende in allen Fächern mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat. Die Länder können die Möglichkeit eines Ausgleichs nicht ausreichender Leistungen vorsehen. Dieses Zeugnis schließt den Hauptschulabschluss ein und kann bei entsprechendem Leistungsprofil den Mittleren Schulabschluss umfassen. Durch Zusatzunterricht und eine Zusatzprüfung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen kann ausbildungsbegleitend die Fachhochschulreife erworben werden. Auf dem Abschlusszeugnis wird die Zuordnung des Abschlusses bzw. des Berufsabschlusses im Deutschen Qualifikationsrahmen (DQR) und Europäischen Qualifikationsrahmen (EQR) ausgewiesen (vgl. Kapitel 2.5.). Dem Abschlusszeugnis wird außerdem auf Antrag des Auszubildenden eine Qualifikationsbeschreibung der Berufsschule in deutscher, englischer und französischer Sprache beigelegt.

In einigen Ausbildungsverordnungen ist statt einer Zwischen- sowie einer Abschlussprüfung eine sogenannte gestreckte Abschlussprüfung vorgegeben. Hierbei wird auf die bislang übliche, für das Bestehen nicht relevante Zwischenprüfung verzichtet. Bei der „gestreckten Abschlussprüfung“ wird ein Teil der beruflichen Handlungsfähigkeit bereits nach ca. zwei Dritteln der Ausbildungszeit durch einen ersten Teil der Abschlussprüfung geprüft. Am Ende der Berufsausbildung erfolgt dann der zweite Teil der Abschlussprüfung. Qualifikationen, die bereits Gegenstand des ersten Teils der Abschlussprüfung waren, werden im zweiten Teil nur noch insoweit einbezogen, als es für die Feststellung der Berufsbefähigung erforderlich ist. Das Ergebnis der gestreckten Abschlussprüfung ergibt sich aus den beiden Teilergebnissen.

Nach dem Berufsbildungsgesetz (§ 43 Abs. 2) kann zu einer Abschlussprüfung vor der für die Berufsausbildung zuständigen Stelle auch zugelassen werden, wer in einer berufsbildenden Schule oder einer sonstigen Berufsbildungseinrichtung ausgebildet worden ist, sofern dieser Bildungsgang der Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf entspricht; hierfür muss der Bildungsgang nach Inhalt, Anforderung und zeitlichem Umfang der jeweiligen Ausbildungsordnung gleichwertig sein, er muss systematisch durchgeführt werden und er muss einen angemessenen Anteil an fachpraktischer Ausbildung gewährleisten.

6.11. Postsekundärer, nicht-tertiärer Bereich

Der postsekundäre, nicht-tertiäre Bereich umfasst nach der Internationalen Standardklassifikation für das Bildungswesen ISCED (*International Standard Classificati-*

on of Education) Bildungsgänge im Anschluss an den Erwerb eines allgemeinbildenden Schulabschlusses oder eines beruflichen Abschlusses auf dem Niveau der Sekundarstufe II. In Deutschland fallen unter diese Definition prinzipiell die einjährigen Bildungsgänge an Fachoberschulen im Anschluss an eine Ausbildung im dualen System und die zweijährigen Bildungsgänge an Berufsoberschulen/Technischen Oberschulen, die zur Fachgebundenen und bei ausreichenden Kenntnissen einer zweiten Fremdsprache zur Allgemeinen Hochschulreife führen, sowie die Bildungsgänge an Kollegs und Abendgymnasien, die zur Fachhochschulreife (schulischer Teil) oder zur Allgemeinen Hochschulreife führen. Außerdem werden dem postsekundären, nicht-tertiären Bereich Kombinationen aus allgemeinbildenden und berufsbildenden Bildungsgängen und Kombinationen aus zwei berufsbildenden Bildungsgängen zugerechnet.

In Deutschland werden diese Bildungsgänge dem Sekundarbereich II zugeordnet. Eine Darstellung der beruflichen Schulen findet sich in den Kapiteln 6.8. bis 6.10. zur beruflichen Sekundarstufe II, eine Darstellung der Abendgymnasien und Kollegs in Kapitel 8 zur allgemeinen und beruflichen Erwachsenenbildung.